

MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR

23. JULI 2001 - Ministerieller Erlass über die Zulassung von Fahrzeugen

abgeändert durch M.E. vom 28.12.2004
abgeändert durch M.E. vom 19.12.2005
abgeändert durch M.E. vom 19.12.2007
abgeändert durch M.E. vom 08.11.2010
abgeändert durch M.E. vom 07.05.2013
abgeändert durch M.E. vom 07.05.2013
abgeändert durch M.E. vom 30.08.2013
abgeändert durch M.E. vom 23.03.2014
abgeändert durch M.E. vom 28.03.2014
abgeändert durch M.E. vom 30.09.2014
abgeändert durch M.E. vom 18.11.2015
abgeändert durch M.E. vom 19.02.2016
abgeändert durch M.E. vom 28.07.2016
abgeändert durch M.E. vom 15.01.2018
abgeändert durch M.E. vom 24.04.2019
abgeändert durch M.E. vom 15.12.2019
abgeändert durch M.E. vom 12.10.2020
abgeändert durch M.E. vom 21.10.2022

abgeändert durch M.E. vom 04.07.2025 (freie Übersetzung Willems)

- Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985 und 20. Juli 1991;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, insbesondere der Artikel 18 und 21;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger, insbesondere der Artikel 8 und 14;
- Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 30. August 1967 zur Festlegung des Musters der Zulassungskennzeichen und Zulassungsbescheinigungen sowie der vorzulegenden Bescheinigungen, um die Zulassung für ein Motorfahrzeug zu erhalten;
- Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Dezember 2000;
- Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 22. Dezember 2000;
- Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;
- Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 22. Dezember 2000 in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates innerhalb einer Frist von einem Monat;
- Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 13. Juni 2001, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr.1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

KAPITEL I – Befugnisübertragungen

Artikel 1 - Für die Ausführung von Artikel 3 § 3 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wird dem Generaldirektor, der die Leitung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Verkehr mit Zuständigkeit für den Straßenverkehr innehat Vollmacht erteilt.

Der Generaldirektor, der die Leitung der Dienststellen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Verkehr mit Zuständigkeit für den Straßenverkehr innehat, wird ermächtigt, das in Kapitel VI dieses Erlasses vorgesehene Verfahren gemäß Artikel 21 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen durchzuführen.

KAPITEL II - Die Zulassungsbescheinigung

Art. 2 - § 1 - Die Zulassungsbescheinigung besteht aus zwei Teilen, nämlich dem Teil I und dem Teil II. Beide Teile sind überwiegend sandfarben und enthalten unter anderem ein Wasserzeichen, fluoreszierende Fasern und einen fluoreszierenden Druck als Schutz vor Fälschung. Sie kann an den Seitenenden zusätzlich mit einem Lochrand versehen sein. Neben dem gewöhnlichen schwarzen Aufdruck weisen die beiden Teile ein spezifisches Hintergrundschriftbild auf. Dieses Hintergrundschriftbild ist im Irisdruck gedruckt

§ 2 - Die Zulassungsbescheinigung Teil I besteht aus zwei Seiten im A5-Format, deren gewöhnlicher schwarzer Aufdruck folgende Angaben enthält:

1. auf der ersten Seite:

- a) die Angabe sowie das Unterscheidungszeichen des Königreichs Belgien,
- b) die Angabe der für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung zuständigen Behörde,
- c) die Aufschrift "Zulassungsbescheinigung Teil I" in Großbuchstaben; in ausreichendem Abstand folgt dieser Vermerk auch in Kleinbuchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Union,
- d) die Aufschrift "Europäische Union",
- e) die spezifischen Fahrzeug- oder Zulassungsdaten, auf die die Zulassungsbescheinigung sich bezieht, insbesondere die Daten, die in Artikel 7 Nr. 1, 2, 2/1, 7 und 11 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind; diesen Daten werden die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt, die unter den Punkten II-5 und II-6 von Anhang I der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge, abgeändert durch die Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003, definiert sind,
- f) eine Sicherheitsnummer,
- g) eine Inventarnummer des Dokuments,
- h) allgemeine Auskünfte, die für den Inhaber der Zulassungsbescheinigung sowie für die Zollbehörden bestimmt sind,
- i) den Vermerk, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung durch diese Bescheinigung nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen wird,
- j) den Vermerk, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I stets im Fahrzeug vorhanden sein muss,
- k) im Falle einer Zulassungsbescheinigung für eine Transit-Zulassung: einen spezifischen Vermerk in Bezug auf Art und Dauer der Befreiung von den Steuerlasten,
- l) den Namen und die Adresse des Absenders,
- m) die personenbezogenen Daten, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht und denen die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt werden:

- wenn der Inhaber der Zulassungsbescheinigung eine natürliche Person ist: die Daten von Artikel 8 Nr. 1 desselben Königlichen Erlasses, jedoch mit Ausnahme des Geburtsdatums, und die Daten von Artikel 8 Nr. 2 oder 3 desselben Königlichen Erlasses am Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung;

- wenn der Inhaber eine juristische Person ist: die Daten von Artikel 9 Nr. 1, 2 und 4 desselben Königlichen Erlasses, ebenso wie die Daten von Artikel 9 Nr. 3 desselben Königlichen Erlasses am Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung,

n) den Vermerk, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung durch diese Bescheinigung nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen wird; diesem Vermerk wird der entsprechende harmonisierte Gemeinschaftscode vorangestellt,

o) für eine vorübergehende Zulassung kann sowohl die Adresse des vorläufigen oder vorübergehenden Wohnorts in Belgien als auch die Adresse des Hauptwohnorts im Ausland angegeben werden;

2. auf der zweiten Seite:

a) das Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung,

b) einige spezifische Codes oder Referenznummern, die der Behörde, die für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung zuständig ist, eigen sind,

c) die spezifischen Fahrzeug- oder Zulassungsdaten, auf die die Zulassungsbescheinigung sich bezieht, insbesondere die Daten, die in Artikel 7 Nr. 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 14, 19 bis 22, 24 bis 26, 30 und 38 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind; diesen Daten werden die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt, die unter den Punkten II-5 und II-6 von Anhang I der Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge definiert sind; den Daten von Artikel 7 Nr. 13 und 38 desselben Königlichen Erlasses wird dagegen ausschließlich ein zusätzlicher nationaler Code zwischen Klammern vorangestellt. [...]

§ 3 – Die Zulassungsbescheinigung Teil II besteht aus zwei Seiten im A5-Format, deren gewöhnlicher schwarzer Aufdruck folgende Angaben enthält:

1. auf der ersten Seite:

a) dieselben Angaben wie erwähnt in § 2, Nr. 1, a), b), d) bis g), i) und m) des vorliegenden Artikels;

b) eine Angabe, dass Teil II der Zulassungsbescheinigung getrennt von Teil I, außerhalb des Fahrzeugs aufbewahrt werden muss;

c) die Aufschrift "Zulassungsbescheinigung Teil II" in Großbuchstaben; dieser Vermerk folgt auch in Kleinbuchstaben in den Amtssprachen der Europäischen Union,

d) allgemeine Auskünfte, die für den Inhaber der Zulassungsbescheinigung bestimmt sind.

2. auf der zweiten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a), b) und c) des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben

§ 4 – Die Zulassungsbescheinigung, die für eine „Probefahrt“- oder „Händler“ oder „Beruf“-Zulassung ausgestellt wird, hat dieselben Eigenschaften wie die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Zulassungsbescheinigung.

§ 5 - Die Zulassungsbescheinigung Teil I, die für eine „Probefahrt“, „Händler“ oder „Beruf“-Zulassung ausgestellt wird, besteht aus zwei Seiten im A5-Format, dessen gewöhnlicher schwarze Aufdruck die folgenden Angaben enthält:

1. auf der ersten Seite:

dieselben Angaben wie die in § 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b), f) bis h), j), l) und m) des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben, jedoch mit Ausnahme der in Buchstabe m) erwähnten Angaben, die in Artikel 9 Nr. 3 und 5 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind.

Außerdem enthalten sie die spezifischen Zulassungsdaten, auf die die Zulassungsbescheinigung sich bezieht, insbesondere die in Artikel 7 Nr. 1 und 11 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnten Angaben.

2. auf der zweiten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a) und b) des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben.

Außerdem enthalten sie:

- a) den Hubraum oder je nach Fall die technisch zulässige Gesamtmasse, und dies nur für die „Händler“-Zulassung und die „Beruf“-Zulassung,
- b) die Art und das Datum der Zuteilung des Zulassungskennzeichens,
- c) das äußerste Gültigkeitsdatum für die „Probefahrt“, „Händler“, oder „Beruf“-Zulassung,

§ 6 - Die Zulassungsbescheinigung Teil II, die für eine „Probefahrt“, „Händler“ oder „Beruf“-Zulassung ausgestellt wird, besteht aus zwei Seiten im A5-Format, deren gewöhnlicher schwarzer Aufdruck folgende Angaben enthält:

1. auf der ersten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 1 Buchstaben a), b), d), f) und g) des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben.

Außerdem enthalten sie:

- a) die Wörter "Zulassungsbescheinigung Teil II" in Großbuchstaben; dieser Vermerk folgt auch in Kleinbuchstaben in den Amtssprachen der Europäischen Union,
- b) den Satz "Die Zulassungsbescheinigung Teil II sollte getrennt aufbewahrt werden (nicht im Fahrzeug).",
- c) die spezifischen Zulassungsdaten, auf die die Zulassungsbescheinigung sich bezieht, insbesondere die in Artikel 7 Nr. 1 und 11 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnten Angaben,
- d) allgemeine Auskünfte, die für den Inhaber der Zulassungsbescheinigung bestimmt sind

2. auf der zweiten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a) und b) des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben.

Außerdem enthalten sie:

- a) den Hubraum oder je nach Fall die technisch zulässige Gesamtmasse, und dies nur für die „Händler“-Zulassung und die „Beruf“-Zulassung,
- b) die Art und das Datum der Zuteilung des Zulassungskennzeichens,
- c) das äußerste Gültigkeitsdatum für die "Probefahrt", "Händler" oder „Beruf“-Zulassung.

§7 Die Zulassungsbescheinigung, die für eine "nationale" Zulassung ausgestellt wird, weist dieselben Merkmale wie die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Zulassungsbescheinigung auf. Diese Zulassungsbescheinigung besteht aus einer Seite im Format A5, deren gewöhnlicher schwarzer Aufdruck die folgenden Angaben enthält:

- a) das amtliche Kennzeichen,
- b) Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- c) die Marke oder falls die Marke unbekannt ist, der Name des Konstrukteurs,
- d) das Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung,
- e) das Gültigkeitsdatum von zwanzig aufeinander folgenden Kalendertagen,
- f) die personenbezogenen Daten, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht und denen die entsprechenden harmonisierten gemeinschaftlichen Codes vorangestellt werden:
 - wenn der Inhaber der Zulassungsbescheinigung eine natürliche Person ist: die Daten von Artikel 8 Nr. 1 des oben genannten Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001, jedoch mit Ausnahme des Geburtsdatums, und die Daten von Artikel 8 Nr. 2 oder 3 desselben Königlichen Erlasses am Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung,
 - wenn der Inhaber eine juristische Person ist: die Daten von Artikel 9 Nr. 1, 2 und 4 desselben Königlichen Erlasses, ebenso wie die Daten von Artikel 9 Nr. 3 desselben Königlichen Erlasses am Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung,
- g) "Die vorliegende Bescheinigung ist an eine vorübergehende Kurzzeitzulassung gebunden. Infolgedessen kann die Bescheinigung nicht zur Durchführung einer gewöhnlichen Zulassung verwendet werden. Das mit dieser Bescheinigung versehene Fahrzeug darf nur auf belgischem Hoheitsgebiet gefahren werden.

This certificate is linked to a temporary short-term registration. Therefore, it cannot be used to carry out an ordinary registration. A vehicle carrying this certificate can only be driven on Belgian territory".

KAPITEL III - Zulassungskennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Abschnitt I- Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 - § 1 - Zulassungskennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und verschiedenen Sicherheitselementen.

Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer abgerundeten Umrandung versehen.

Der Grund des Kennzeichens ist retroreflektierend.

§ 2 - Die Zulassungskennzeichen haben folgende Abmessungen:

-) 520 Millimeter breit und 110 Millimeter hoch, nachstehend als „rechteckiges Zulassungskennzeichen“ bezeichnet;
-) 340 Millimeter breit und 210 Millimeter hoch, nachstehend als „viereckiges Zulassungskennzeichen“ bezeichnet.

Die Wahl zwischen den zwei Kennzeichenformaten mit den oben genannten Abmessungen muss der vorgesehenen Stelle für die Anbringung des Zulassungskennzeichens hinten am Fahrzeug entsprechen. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit. Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Kennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor. Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Abmessungen in Anlage 1 festgelegt sind.

Was das rechteckige Zulassungskennzeichen betrifft, befindet sich ein Trennungsstrich zwischen der Kombination aus drei Buchstaben und drei Ziffern oder aus drei Ziffern und drei Buchstaben

§ 3 - Was das rechteckige Zulassungskennzeichen betrifft, besteht das Europasymbol aus einem blauen, rechteckigen Feld am linken unteren Rand des Kennzeichens. Das blaue Feld ist 100 Millimeter hoch und 45 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

Was das viereckige Zulassungskennzeichen betrifft, besteht das Europasymbol aus einem blauen, rechteckigen Feld, das 2 bis 5 Millimeter vom unteren und linken Rand entfernt ist. Dieses blaue Feld ist 100 Millimeter hoch und 40 bis 50 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

§ 4 - Der Reliefstempel hat eine ovale Form, enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V" und hat dieselbe Farbe wie die Umrandung des Kennzeichens. Er ist 20 Millimeter hoch und 12 Millimeter breit.

§ 5 - Mit vorheriger Genehmigung durch die für die Zulassung von Fahrzeugen verantwortliche Direktion beim FÖD Mobilität und Transportwesen, darf ein Zulassungskennzeichen mit den Abmessungen eines Motorradkennzeichens an dem Fahrzeug angebracht werden, sofern die vom Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene eigentliche Kennzeichenanbringungsstelle zu klein für ein rechteckiges oder viereckiges Zulassungskennzeichen ist. Die Antragsregeln und Genehmigungsanforderungen eines solchen Zulassungskennzeichens bestimmt der leitende Beamte oder sein Beauftragter. Bezüglich der Aufschrift, des Europasymbols und des Reliefstempels des Zulassungskennzeichens mit den Abmessungen eines Motorradkennzeichens gelten die Vorschriften von Kapitel IV.

Abschnitt II - Gewöhnliche und zusätzliche Zulassungskennzeichen

Art. 4 - § 1 -Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht:

1. wenn es sich um das rechteckige Zulassungskennzeichen handelt, einem Buchstaben oder einer (Index-)Ziffer gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Zulassungskennzeichens und einer Kombination aus entweder drei Buchstaben gefolgt von drei Ziffern oder drei Ziffern gefolgt von drei Buchstaben. Die Buchstaben sind ebenfalls von den Ziffern durch einen Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie getrennt.
Sind diese Reihen ausgeschöpft, wird der Buchstabe oder die (Index-)Ziffer nachgestellt; ihm/ihr ist ein Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Zulassungskennzeichens und eine Kombination aus entweder drei Buchstaben gefolgt von drei Ziffern oder drei Ziffern gefolgt von drei Buchstaben vorangestellt. Die Buchstaben sind ebenfalls von den Ziffern durch einen Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie getrennt.
2. wenn es sich um das viereckige Zulassungskennzeichen handelt, einem Buchstaben oder einer (Index-)Ziffer gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von höchstens drei Buchstaben oder Ziffern über einer Gruppe von höchstens vier Buchstaben oder Ziffern; die Gruppen zusammen bestehen ausschließlich aus Kombinationen, wie in Nr. 1 vorgesehen, ohne Trennungsstrich.



§ 1/1 – In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen, entspricht die Aufschrift des Kennzeichens, dessen Zulassungsnummer gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, den folgenden Bedingungen:

1. die Buchstaben und Ziffern werden durch einen Trennungsstrich getrennt. Ein Trennungsstrich kann ebenfalls Buchstaben oder Buchstabengruppen trennen sowie Ziffern oder Zifferngruppen;
2. die Aufschrift setzt sich aus höchstens 8 Schriftzeichen zusammen, wobei der Trennungsstrich ebenfalls als ein Schriftzeichen betrachtet wird;
3. die Aufschrift darf nicht ausschließlich aus Ziffern bestehen,

4. die Aufschrift darf zu keiner Verwechslung mit der Aufschrift anderer Zulassungskennzeichen führen, insbesondere der Zulassungskennzeichen erwähnt in den Artikeln 4 § 2 Absatz 1, §§ 4 und 5, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14, 16 und 19;
5. die Aufschrift darf nicht mit einem Trennungsstrich beginnen oder enden;
6. der Reliefstempel geht der Aufschrift voran.

§ 2 – - Außer wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, können bei der Zulassung oder der Wiederezulassung von Kraftfahrzeugen, die vor mehr als dreißig Jahren in Betrieb genommen worden sind, Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben "O" ausgegeben werden. Kraftfahrzeuge, die vor mehr als fünfundzwanzig Jahren, aber weniger als dreißig Jahren in Betrieb genommen worden sind und die bereits mit einem in vorliegendem Absatz erwähnten Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben "O" zugelassen worden sind, dürfen jedoch mit diesem Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben "O" zugelassen bleiben oder wiederzugelassen werden, sofern diese Fahrzeuge auf den Namen desselben Inhabers zugelassen bleiben oder wiederzugelassen werden.

Wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, wird bei der Zulassung oder der Wiederezulassung von in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Fahrzeugen eine rote Vignette mit einer Breite von 26 Millimetern und einer Höhe von 26 Millimetern vor der Zulassungsnummer und unter dem Reliefstempel angebracht. Diese Vignette trägt den Vermerk "Oldtimer" und muss den in Anlage 4 des vorliegenden Erlasses genannten Vorschriften entsprechen.



§ 3 - Außer wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, werden bei der Zulassung oder der Wiederezulassung von Anhängern die Zulassungskennzeichen mit dem (Index)Buchstaben "Q" ausgegeben.



§ 4 – Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben „T“ werden bei der Zulassung oder Wiederezulassung von Personenfahrzeugen ausgegeben, die entweder für einen genehmigten Taxidienst oder ausschließlich für die Vermietung mit Fahrer gemäß Artikel 15 §2 Nr.2 des Königlichen Erlasses vom 8.Juli 1970 zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommenssteuer gleichgestellten Steuern verwendet werden. Für die Klasse „genehmigter Taxidienst“ beginnt die Buchstabengruppe mit einem „X“ und für die Klasse „Vermietung mit Fahrer“ beginnt die Buchstabengruppe mit einem „L“.

Sobald das Personenfahrzeug nicht mehr den im oben genannten Absatz vorgeschriebenen Bedingungen entspricht, muss das Zulassungskennzeichen an die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion bei der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit zurückgegeben werden.



§ 5 - Für die zusätzlichen Kennzeichen mit besonderer Aufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. die "Hof"-Kennzeichen: nur ein bis drei Ziffern,



2. die "A"-, "E"-, oder "P"-Kennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.



Abschnitt III - Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen

Unterabschnitt 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen

Art. 5 - § 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen, die in Artikel 20 § 1 Nr. 3 und 3/1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind, haben einen verkehrsroten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß.

Die Aufschrift besteht aus:

1. das "rechteckige Kennzeichen" betreffend, einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl, gefolgt von drei Buchstaben. Die Ziffern werden durch einen Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Kennzeichens von den Buchstaben getrennt.
2. das "viereckige Zulassungskennzeichen" betreffend, einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben

§ 2 - Zwei Vignetten werden auf dem Kennzeichen angebracht und müssen den in Anlage 4 des vorliegenden Erlasses genannten Vorschriften entsprechen. Diese Vignetten geben den Monat auf der unteren Vignette und den Tag auf der oberen Vignette an. Diese Vignetten, in Kombination mit der auf dem Kennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

§ 3 - Die Transit-Kennzeichen sind mit einer roten Vignette versehen; die vorläufigen Kennzeichen haben eine blaue Vignette.

§ 4 - Die unterschiedlichen Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen verfügen über die folgenden Merkmale:

1. das "Auto"- Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt: der erste Buchstabe "W" wird gefolgt von einem zweiten Buchstaben mit Ausnahme der Buchstaben "M", "Q" und "S";



2. das "Anhängen"- Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt: der erste Buchstabe "W" wird gefolgt vom Buchstaben "Q";

3. das "Auto"- Kurzzeitkennzeichen für die Ausfuhr: der erste Buchstabe "X" wird gefolgt von einem zweiten Buchstaben mit Ausnahme der Buchstaben "M", "Q" und "S";



4. das "Anhängen"- Kurzzeitkennzeichen für die Ausfuhr: der erste Buchstabe "X" wird gefolgt vom Buchstaben "Q".

Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen

Art. 6 - § 1 - Das in Artikel 20 § 1 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnte Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, "internationales Kennzeichen" genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Was die Aufschrift betrifft, so sind die Verfügungen von Artikel 4, § 1, Nr. 1 und 2 dieses Erlasses anwendbar.



§ 2 – Bei Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens für vorübergehende Langzeitzulassung, kann die Aufschrift für die Zulassung unter einem gewöhnlichen Kennzeichen nicht beibehalten werden.

Abschnitt IV – Diplomatenkennzeichen

Art. 7 - Das "CD"-Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht:

1. bei einem rechteckigen Zulassungskennzeichen, einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Zulassungskennzeichens, zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Kennzeichens und drei Ziffern;
2. bei einem viereckigen Zulassungskennzeichen, einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern.



Abschnitt V – Handelszulassungskennzeichen

Art. 8 - § 1 - Das Probefahrerkennzeichen, das Händlerkennzeichen oder das Berufskennzeichen hat einen weißen Grund.

Das Probefahrerkennzeichen, das Händlerkennzeichen oder das Berufskennzeichen verfügen über eine Umrandung und eine Aufschrift in moosgrün (RAL 6005).

Die Aufschrift besteht:

1. bei rechteckigen Kennzeichen aus einem Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der horizontalen Mittellinie des Kennzeichens sowie einer Kombination aus drei Buchstaben, gefolgt von drei Ziffern,
2. bei viereckigen Zulassungskennzeichen aus einem Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern; die Gruppen zusammen bestehen ausschließlich aus den in Nr. 1 genannten Kombinationen ohne Trennungsstriche.

§ 2 - Zwischen der Gruppe von drei Buchstaben und drei Ziffern wird eine Vignette angebracht. Diese Vignette muss den in Anlage 5 des vorliegenden Erlasses genannten Vorschriften entsprechen.

§ 3 - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrerkennzeichen: Dem ersten Buchstaben, erwähnt in den Punkten Nr. 1 und 2 von Absatz 3 von Paragraph 1 des vorliegenden Artikels, dem Buchstaben "Y", folgt eine Kombination aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe nicht der Buchstabe "M" oder "S" sein darf,



2. Händlerkennzeichen: Dem ersten Buchstaben "Z" folgt eine Kombination aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe nicht der Buchstabe "M" oder "S" sein darf,



3. Berufskennzeichen: Dem ersten Buchstaben "V" folgt eine Kombination aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe nicht der Buchstabe "M" oder "S" sein darf.



Abschnitt VI - Zulassungskennzeichen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Art. 9 - § 1 - Die "G"-Kennzeichen werden bei der Zulassung oder Wiedenzulassung von Fahrzeugen, gemäß Artikel 1 § 2 Nr. 59 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör, an Personen ausgestellt, die insbesondere für diese Fahrzeuge eine Befreiung von der Verbrauchsteuer aufgrund Artikel 429 §§ 2 i und 3 b des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 beantragen.

§ 2 - Handelt es sich um ein rechteckiges Kennzeichen, wird der Buchstabe "G" gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Kennzeichens, dem Buchstaben "L" und einer Kombination aus zwei Buchstaben gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Kennzeichens und einer Kombination aus drei Ziffern,

Handelt es sich um ein viereckiges Kennzeichen, wird der Buchstabe "G" gefolgt von einem Trennungsstrich, dem Buchstaben "L" und einer Kombination aus zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern.



§ 3 - Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Kennzeichen haben einen roten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß.

§ 4 - Falls die Person nicht länger über die in § 1 erwähnte Befreiung verfügt, muss das "G"-Kennzeichen an die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zurückgegeben werden.

Abschnitt VII - Nationale Zulassungskennzeichen

Art. 10 - § 1 - Das nationale Zulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind moosgrün (RAL 6005).

Die Aufschrift besteht:

1. bei rechteckigen Kennzeichen aus zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der horizontalen Mittellinie des Kennzeichens und einer Kombination aus zwei Ziffern, die dem Geltungsjahr entsprechen, sowie einer Kombination aus drei Buchstaben,
2. bei viereckigen Kennzeichen aus zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von zwei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben; die Gruppen zusammen bestehen ausschließlich aus den in Nr. 1 genannten Kombinationen ohne Trennungsstriche.

§ 2 – Zwischen der Gruppe mit zwei Ziffern und drei Buchstaben werden zwei Vignetten angebracht. Der Tag und der Monat, in Bezug auf das Ende des Gültigkeitszeitraumes, werden auf diesen Vignetten angegeben. Diese Vignetten geben den Monat auf der unteren Vignette und den Tag auf der oberen Vignette an. Die Vignetten, in Verbindung mit der auf dem Zulassungskennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

Diese Vignetten sind grün und müssen den in Anlage 4 des vorliegenden Erlasses genannten Vorschriften entsprechen.



§ 3 - Die verschiedenen Arten von nationalen Zulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

- das nationale "Auto"-Kennzeichen und das nationale "Anhänger"-Kennzeichen: der erste Buchstabe, erwähnt in den Nummern 1 und 2 von Absatz 2 von Paragraph 1 des vorliegenden Artikels ist der Buchstabe "U", gefolgt von einem zweiten Buchstaben.

KAPITEL IV - Zulassungskennzeichen für Motorräder und drei- und vierrädrige Krafträder

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 - § 1 - Zulassungskennzeichen für Motorräder, drei- und vierrädrige Krafträder, als "Motorradkennzeichen" bezeichnet, bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und Sicherheitselementen. Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer Umrandung versehen. Der Grund des Zulassungskennzeichens ist retroreflektierend.

§ 2 - Die Kennzeichen sind 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Zulassungskennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Abmessungen in Anlage 2 festgelegt sind.

§ 3 - Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V". Er ist 16 bis 17 Millimeter hoch und 10 bis 11 Millimeter breit.

§ 4 - Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld, dessen untere und linke Seite 1 bis 3 Millimeter vom linken unteren Rand des Kennzeichens entfernt ist.

Dieses blaue Feld ist 62 Millimeter hoch und 31 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

Abschnitt II - Gewöhnliche Zulassungskennzeichen

Art. 12 - § 1 - Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

§ 2 - Außer wenn das Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, besteht die Aufschrift aus dem (Index-)Buchstaben "M" gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben.



§ 3 - Außer wenn das Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, werden die Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben "O", während der Zulassung oder der Wiederezulassung von in Artikel 2 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger erwähnten Fahrzeugen ausgestellt. Die Buchstabenreihen beginnen mit "M".

Wenn das Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, wird während der Zulassung oder der Wiederezulassung von in Absatz 1 erwähnten Fahrzeugen, eine rote Vignette mit einer Breite von 26 Millimeter und einer Höhe von 26 Millimeter, vor der Zulassungsnummer und unter dem Reliefstempel angebracht. Diese Vignette trägt die Bezeichnung "Oldtimer" und muss den in Anlage 4 des vorliegenden Erlasses genannten Vorschriften entsprechen.

§ 4 - Für zusätzliche Zulassungskennzeichen mit einer Sonderaufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. "Hof"-Kennzeichen: lediglich ein bis drei Ziffern,
2. die "A"-, "E"- oder "P"-Kennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.

Abschnitt III - Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen

Unterabschnitt 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen

Art. 13 - § 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen, die in Artikel 20 § 1 Nr. 3 und 3/1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind, haben einen verkehrsroten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß. Die Aufschrift besteht aus einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich und von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben.

§ 2 - Zwei Vignetten werden auf dem Kennzeichen angebracht und müssen den in Anlage 4 des vorliegenden Erlasses genannten Anforderungen entsprechen. Diese Vignetten geben den Monat auf der unteren Vignette und den Tag auf der oberen Vignette an. Diese Vignetten, in Kombination mit der auf dem Kennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

§ 3 - Die Transit-Kennzeichen sind mit einer roten Vignette versehen; die vorläufigen Kennzeichen haben eine blaue Vignette.

§ 4 - Die unterschiedlichen Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen verfügen über die folgenden Merkmale:

1. das Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt: der erste Buchstabe "W" wird gefolgt vom Buchstaben "M";



2. das Kurzzeitkennzeichen für die Ausfuhr: der erste Buchstabe "X" wird gefolgt vom Buchstaben "M".



Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen

Art. 14 - § 1 - Das Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, nachstehend internationales Kennzeichen genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Was die Aufschrift betrifft, so sind die Verfügungen von Artikel 12, § 2 dieses Erlasses anwendbar.

§ 2 – Bei Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens für vorübergehende Langzeitzulassung, kann die Aufschrift nicht für eine Zulassung unter einem gewöhnlichen Kennzeichen nicht beibehalten werden.

Abschnitt IV – Diplomatenkennzeichen

Art. 15 - Das "CD"-Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht aus einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern. Die Buchstabengruppe beginnt mit dem Buchstaben „M“.

Abschnitt V – Handelszulassungskennzeichen

Art. 16 - § 1 - Was den Grund des Handelszulassungskennzeichens betrifft, haben das Probefahrerkennzeichen, das Händlerkennzeichen und das Berufskennzeichen einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind moosgrün (RAL 6005). Die Aufschrift besteht aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern.



§ 2 - Über dem Europasymbol wird eine wie in Artikel 8 § 2 erwähnte Vignette angebracht.

§ 3 - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrerkennzeichen: Dem ersten Buchstaben "Y" folgt eine Gruppe aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe "M" ist.
2. Händlerkennzeichen: Dem ersten Buchstaben "Z" folgt eine Gruppe aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe "M" ist.
3. Berufskennzeichen: Dem ersten Buchstaben "V" folgt eine Gruppe aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe "M" ist.

Abschnitt VI – Nationale Zulassungskennzeichen

Art.17 - § 1 - Das nationale Zulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind moosgrün (RAL 6005).

Die Aufschrift besteht aus einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich, gefolgt von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben.

§ 2 - Rechts vom Europasymbol werden zwei Vignetten angebracht. Der Tag und der Monat, in Bezug auf das Ende des Gültigkeitszeitraumes, werden auf diesen Vignetten angegeben. Diese Vignetten geben den Monat auf der unteren Vignette und den Tag auf der oberen Vignette an. Die Vignetten, in Verbindung mit der auf dem Zulassungskennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

Diese Vignetten sind grün und müssen den in Anlage 4 des vorliegenden Erlasses genannten Vorschriften entsprechen.

§ 3 - Das nationale Zulassungskennzeichen hat folgende Sondermerkmale: Der erste Buchstabe "U" wird gefolgt von einem zweiten Buchstaben.

KAPITEL V - Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art.18 - § 1 - Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und verschiedenen Sicherheitselementen.

Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer Umrandung versehen.

Der Grund des Zulassungskennzeichens ist retroreflektierend.

§ 2 - Die Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sind 100 Millimeter breit und 120 Millimeter hoch. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Zulassungskennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Abmessungen in Anlage 2*bis* festgelegt sind.

Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld, dessen untere und linke Seite jeweils 4 bis 5 Millimeter vom linken Rand des Kennzeichens und 7 bis 9 Millimeter vom unteren Rand des Kennzeichens entfernt ist.

Dieses blaue Feld ist 35 Millimeter hoch und 18 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V". Er ist 16 bis 17 Millimeter hoch und 10 bis 11 Millimeter breit.

Abschnitt II - Gewöhnliche und zusätzliche Zulassungskennzeichen

Art.19 - § 1 - Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

§ 2 - Für Kleinkrafträder besteht die Aufschrift aus dem (Index-)Buchstaben "S" gefolgt von entweder einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die Buchstabenreihen beginnen mit dem Buchstaben "A" für die Kleinkrafträder der Klasse A, mit dem Buchstaben "B" für die Kleinkrafträder der Klasse B und mit dem Buchstaben "P" für ein "Speed Pedelec", erwähnt in Artikel 2.17 3) des Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge besteht die Aufschrift aus dem (Index-)Buchstaben "S" gefolgt von entweder einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die Buchstabenreihen beginnen mit dem Buchstaben "U".

§ 3 - Die Zulassungskennzeichen, deren Aufschrift mit dem (Index-)Buchstaben "O" gefolgt von einem Trennungsstrich beginnt, werden während der Zulassung oder der Wiedezulassung von in Artikel 2 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger erwähnten Kraftfahrzeugen ausgestellt.

Für Kleinkrafträder beginnen die Buchstabenreihen mit dem Buchstaben "S" gefolgt vom Buchstaben "A" für die Kleinkrafträder der Klasse A, vom Buchstaben "B" für die Kleinkrafträder der Klasse B und vom Buchstaben "P" für ein "Speed Pedelec", erwähnt in Artikel 2.17 3) des Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge beginnen die Buchstabenreihen mit den Buchstaben "SU".

§ 4 - Für die zusätzlichen Zulassungskennzeichen mit besonderer Aufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. die "Hof"-Kennzeichen: lediglich ein bis drei Ziffern,
2. die "A"-, "E"- oder "P"-Kennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.

Abschnitt III - Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen

Unterabschnitt 1 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen

Art. 20 - § 1 - Das Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, nachstehend internationales Kennzeichen genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

§ 2 - Was die Aufschrift betrifft, sind die Bestimmungen von Artikel 19 § 2 des vorliegenden Erlasses anwendbar.

Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen

Art. 21 - § 1 - Die Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen haben einen verkehrsroten Grund (RAL3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß.

Für Kleinkrafträder besteht die Aufschrift aus zwei Buchstaben gefolgt von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl, über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die zweite Buchstabenreihe beginnt mit dem Buchstaben "A" für die Kleinkrafträder der Klasse A, mit dem Buchstaben "B" für die Kleinkrafträder der Klasse B und mit dem Buchstaben "P" für ein "Speed Pedelec", erwähnt in Artikel 2.17 3) des Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge besteht die Aufschrift aus einer Gruppe von zwei Buchstaben gefolgt von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die zweite Buchstabenreihe beginnt mit dem Buchstaben "U".

§ 2 - Zwei Vignetten werden auf dem Kennzeichen angebracht und müssen den in Anlage 4 des vorliegenden Erlasses genannten Vorschriften entsprechen. Diese Vignetten geben den Monat auf der rechten Vignette und den Tag auf der linken Vignette an. Diese Vignetten, in Kombination mit der auf dem Kennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

§ 3 - Die Transit-Kennzeichen sind mit einer roten Vignette versehen; die vorläufigen Kennzeichen haben eine blaue Vignette.

§ 4 - Das Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt und für die Ausfuhr beginnt mit dem Buchstaben "W", gefolgt vom Buchstaben "S".

Abschnitt IV - Handelszulassungskennzeichen

Art. 22 - § 1 - Das Handelszulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind moosgrün (RAL 6005). Die Aufschrift besteht aus einem Buchstaben gefolgt von entweder einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben.

§ 2 - Über dem Europasymbol wird eine wie in Artikel 8 § 2 erwähnte Vignette angebracht.

§ 3 - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrtenkennzeichen "Kleinkraftrad": Dem ersten Buchstaben "Y" folgt eine Gruppe aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe der Buchstabe "S" ist,
2. Händlerkennzeichen "Kleinkraftrad": Dem ersten Buchstaben "Z" folgt eine Gruppe aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe der Buchstabe "S" ist,
3. Berufskennzeichen "Kleinkraftrad": Dem ersten Buchstaben "V" folgt eine Gruppe aus drei Buchstaben, deren erster Buchstabe der Buchstabe "S" ist.

Abschnitt V - Nationale Zulassungskennzeichen

Art. 23 - § 1 - Das nationale Zulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind moosgrün (RAL 6005).

Die Aufschrift besteht aus einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl, gefolgt von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben.

§ 2 - Zwei Vignetten werden beidseitig am Reliefstempel angebracht. Der Tag und der Monat, in Bezug auf das Ende des Gültigkeitszeitraumes, werden auf diesen Vignetten angegeben. Der Monat wird auf der rechten Vignette angegeben. Der Tag wird auf der linken Vignette angegeben. Die Vignetten, in Verbindung mit der auf dem Zulassungskennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

Diese Vignetten sind grün und müssen den in Anlage 4 des vorliegenden Erlasses genannten Vorschriften entsprechen.

§ 3 - Das nationale Zulassungskennzeichen hat folgende Sondermerkmale: Der erste Buchstabe "U" wird gefolgt von einem zweiten Buchstaben.

KAPITEL VI - Reproduktion von Zulassungskennzeichen

Art. 24 - § 1 - Abmessungen, Form, Farbe, Aufschrift und Schriftbild der Reproduktion sind nahezu identisch mit den Merkmalen des entsprechenden Kennzeichens mit derselben Nummer. Die Reproduktion darf keine andere Aufschrift als das entsprechende Kennzeichen aufweisen.

§ 2 - In Abweichung von Paragraph 1 besteht bei der Reproduktion eines Kennzeichens, das die in Artikel 3 § 2 genannten Abmessungen hat und den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht, die Wahl zwischen den im oben erwähnten Artikel genannten Abmessungen. Bei der Reproduktion eines Kennzeichens, das die in Artikel 3 § 5 genannten Abmessungen hat, besteht die Wahl zwischen den in Artikel 3 § 2 und 3 § 5 genannten Abmessungen, unter der Bedingung, dass die durch den Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene ursprüngliche Stelle zur Anbringung der Reproduktion zu klein ist für eine Reproduktion mit den in Artikel 3 § 2 festgelegten Abmessungen.

§ 3 - In Abweichung von Paragraph 1 kann ein Kennzeichen, das nicht den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht, ebenfalls in den Abmessungen und der Form, die in Artikel 3 § 2 erster Strich genannt sind, sowie mit dem Schriftbild und dem Europasymbol, die in Artikel 3 Paragraph 2 und 3 genannt sind, reproduziert werden.

§ 4 - Gemäß Artikel 21 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen muss die Wiedergabe des Kennzeichens einem zugelassenen Muster entsprechen, das den technischen Vorschriften dieses Absatzes und des Anhangs 6 dieses Erlasses entspricht.

Ein Typ der Reproduktion eines Kennzeichens wird durch die Kombination eines Formats, einer Farbe, geprägter oder nicht geprägter Zeichen und eines Kennzeichenmaterials definiert, die in diesem Ministerialerlass vorgesehen sind.

Die Typpenehmigung für die Reproduktion wird vom Minister für Mobilität oder seinem Beauftragten gemäß dem in Anhang 6 dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilt.

Die Reproduktion des Kennzeichens, die den Bestimmungen dieses Erlasses entspricht, muss außerdem folgende Anforderungen erfüllen.

1° Die Reproduktion wird aus einer einzigen Aluminiumplatte der Sorte " EN 1050, EN 1200 oder EN 3105 gemäß der Norm EN-485 oder aus einer Acrylplatte mit einer Dicke von mindestens 3 Millimetern hergestellt. Die Ecken der Platten sind abgerundet: Der Radius dieser Abrundungen beträgt 10 ± 2 Millimeter.

Jede Ecke der Platte weist ein Loch mit einem Durchmesser von 6 mm auf, dessen Mittelpunkt 12 mm vom Rand der Platte entfernt ist, für die Nachbildungen der in Kapitel III genannten Zulassungskennzeichen, und ein Loch mit einem Durchmesser von 5 mm, dessen Mittelpunkt 9

mm vom Rand der Platte entfernt ist, für die Nachbildungen der in Kapitel IV genannten Zulassungskennzeichen.

2° Die Reproduktion ist mit einer retroreflektierenden Folie der Klasse 1 versehen, die direkt auf die gesamte Oberfläche der Trägerplatte laminiert oder geklebt ist und deren Mindestretroreflexionsgrad den Angaben in Tabelle 1 des Anhangs 3 dieser Verordnung entsprechen muss. Die trichromatischen Koordinaten für Weiß, Blau und Gelb müssen innerhalb des Bereichs liegen, der durch die in Tabelle 2 des Anhangs 3 dieser Verordnung festgelegten Koordinaten begrenzt ist. Die Farben müssen mindestens den angegebenen Mindesthelligkeitswert und den gleichen RAL-Code wie das amtliche Kennzeichen aufweisen.

3° Die retroreflektierende Folie muss mit einer farblosen Kennzeichnung des Folienherstellers und des Herstellers der Nachbildungen von Kennzeichen oder seines Vertreters versehen sein.

4° Die Zeichen der Beschriftung müssen, für die in Kapitel III genannten Nachbildungen von Kennzeichen die in Anhang 1 festgelegten Formen und Abmessungen aufweisen. Der horizontale Abstand zwischen den Mittelpunkten der Zeichen beträgt 50 Millimeter. Die Zeichen der Beschriftung müssen die in Anhang 2 festgelegte Form und Abmessungen für die in Kapitel IV genannten Nachbildungen von Kennzeichen aufweisen. Der horizontale Abstand zwischen dem Mittelpunkt jedes Zeichens beträgt 39,2 Millimeter. Der vertikale Abstand zum oberen und unteren Rand der Platte muss gleich sein

5° Bei Aluminiumkennzeichen müssen entweder die Aufschrift und die Ränder mindestens 1 mm gegenüber dem Hintergrund der Trägerplatte geprägt sein oder die Aufschrift und die Ränder aufgedruckt sein

§ 5 - Die Vignette der Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen, Handelszulassungskennzeichen, Oldtimer-Zulassungskennzeichen und nationalen Zulassungskennzeichen muss nicht auf der Reproduktion wiedergegeben werden.

§ 6. Die Typgenehmigung für Nachbauteile wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 25 dieses Erlasses für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt.

Die Zertifizierung des Reproduktionstyps kann um einen Zeitraum von 10 Jahren verlängert werden. Zu diesem Zweck muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung des Reproduktionstyps ein Antrag auf Verlängerung der Zertifizierung des Reproduktionstyps gestellt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist gemäß dem in Anhang 6 dieses Erlasses festgelegten Verfahren zu stellen.

§ 7. Nachbildungen von Kennzeichen müssen dem vom Minister für Mobilität oder seinem Bevollmächtigten zertifizierten Nachbildungstyp entsprechen.

Der Hersteller der Nachbildungen von Kennzeichen oder sein Vertreter ist für die Einhaltung der vom Minister für Mobilität oder seinem Beauftragten festgelegten technischen Vorschriften verantwortlich.

Der Verantwortliche der Verkaufsstelle, der die Zeichen vor Ort auf die Nachbildungen von Kennzeichen anbringt, ist verpflichtet, die Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Abmessungen und Anordnung der endgültigen Nachbildung einzuhalten. Er muss auch die Abmessungen und Anordnung der Zeichen einhalten.

Der Hersteller von Nachbildungen von Kennzeichen oder sein Vertreter ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verkaufsstellen verantwortlich, die die von ihm zertifizierten Nachbildungen von Kennzeichen vertreiben.

Jeder Hersteller verpflichtet sich, den Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transport zu informieren, wenn eine Verkaufsstelle die Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Abmessungen und Anordnung der Zeichen sowie der Zeichenbeschriftungen nicht erfüllt.

§ 8. Stellt der Minister oder sein Beauftragter fest, dass Reproduktionen von Kennzeichen nicht mit dem zertifizierten Typ übereinstimmen, setzt er die Typgenehmigung aus, bis die Reproduktionen wieder mit dem zertifizierten Reproduktionstyp übereinstimmen.

Die Aussetzung ist dem betreffenden Hersteller oder seinem Vertreter per Einschreiben mitzuteilen.

Die Mitteilung muss den Grund für die Aussetzung enthalten.

Hat der Hersteller die Mängel nicht innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten nach der in Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Mitteilung behoben, kann die Typgenehmigung für die Reproduktion vom Minister oder seinem Beauftragten entzogen werden.

Der Entzug der Zertifizierung des Reproduktionstyps wird dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein vom Minister oder seinem Beauftragten mitgeteilt. Innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Mitteilung des Entzugs der Zertifizierung des Reproduktionstyps kann der Betroffene per Einschreiben mit Rückschein beim Minister oder seinem Beauftragten Widerspruch einlegen.

Der Minister oder sein Beauftragter entscheidet innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Datum der Absendung gemäß Absatz 5 dieses Paragraphen, gegebenenfalls nach Anhörung des Betroffenen oder seines Bevollmächtigten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Die vom Minister oder seinem Beauftragten mit der Überwachung und Kontrolle der Einhaltung dieses Erlasses beauftragten Personen oder Stellen haben Zugang zu den Räumlichkeiten der Hersteller der Reproduktionen und der Verkaufsstellen.

Sie können alle Unterlagen einsehen, die für ihre Aufgabe relevant sind.

Auf Verlangen des Ministers oder seines Beauftragten sind der Hersteller der Vervielfältigungen oder sein Vertreter verpflichtet, alle Auskünfte über die Anwendung dieses Erlasses zu erteilen.

KAPITEL VII - *Schlussbestimmungen*

Art. 25 - Die Zulassungsbescheinigungen und die Kennzeichen, die aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen und des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder und der nationalen Kennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger ausgestellt werden, und die bestehenden Reproduktionen, die den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht mehr entsprechen, behalten ihre Gültigkeit bis zur nächsten Zulassung, Wiederezulassung oder Erneuerung.

Für die vor dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 4. Juli 2025 zur Änderung des vorliegenden Ministerialerlasses erteilten Zertifizierungen von Reproduktionstypen beginnt die in Artikel 24 § 6 genannte Frist von zehn Jahren für diese Bescheinigungen zehn Tage nach Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 4. Juli 2025 zur Änderung des vorliegenden Erlasses im Belgischen Staatsblatt für die vor diesem Datum ausgestellten Bescheinigungen für Reproduktionstypen

Brüssel, den 23. Juli 2001

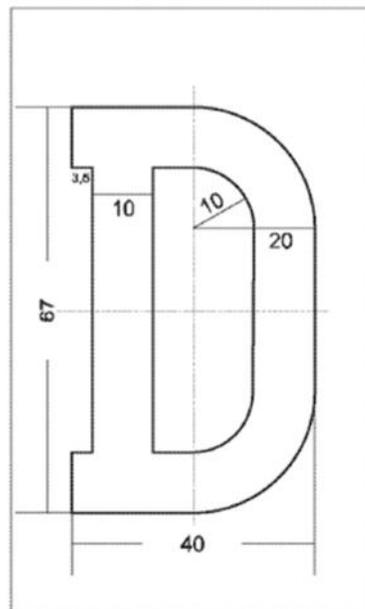
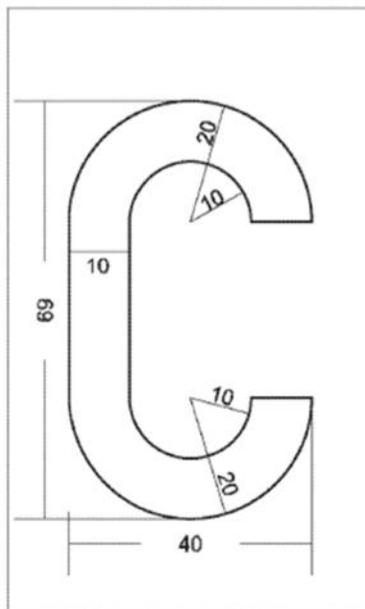
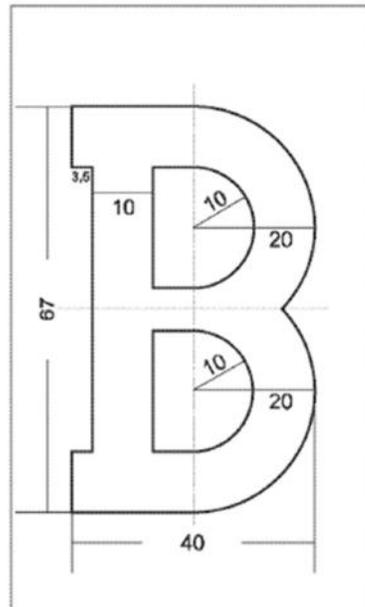
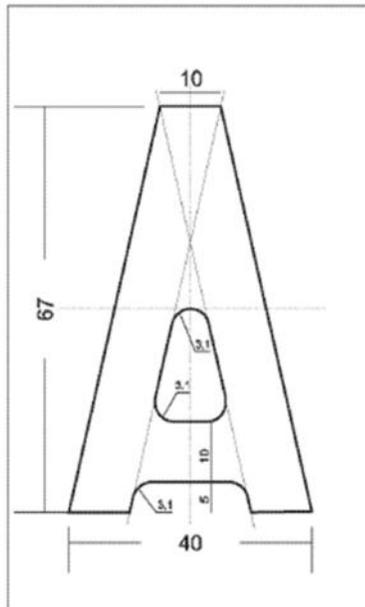
[Anlage 1]

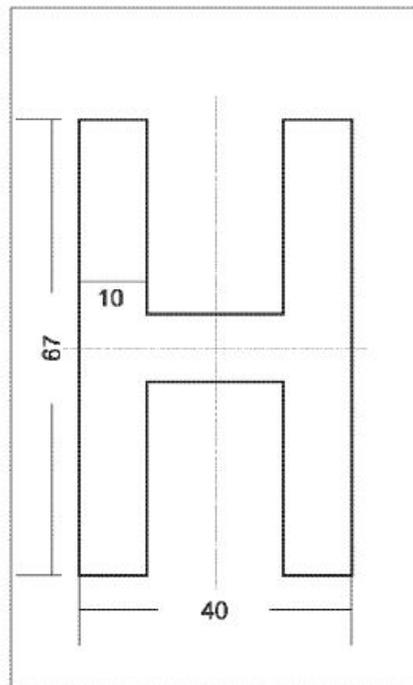
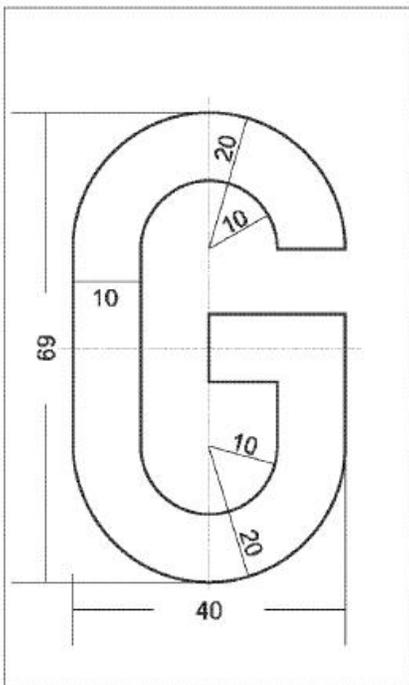
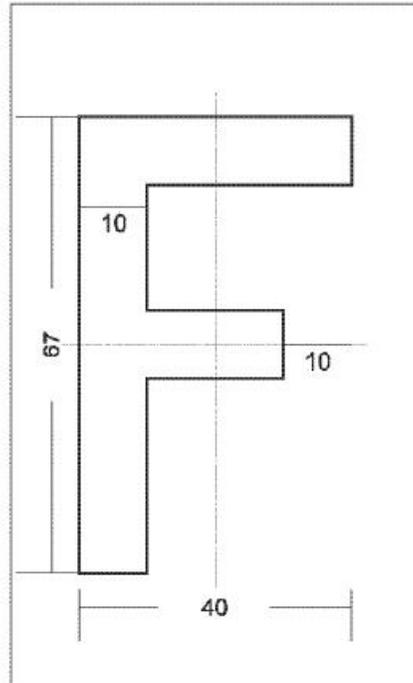
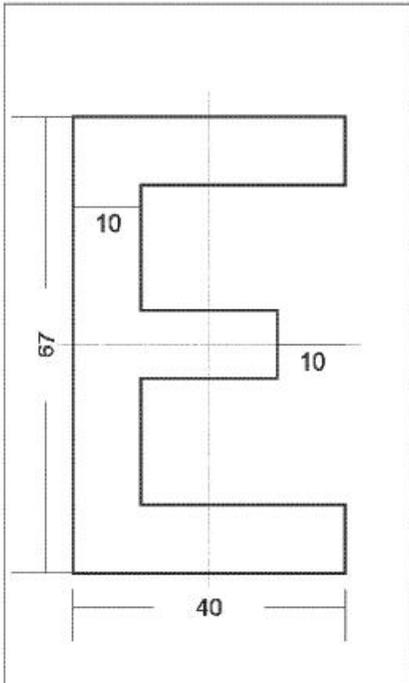
[Anlage 1 eingefügt durch M.E. vom 8. November 2010 (B.S. vom 12. November 2010)]

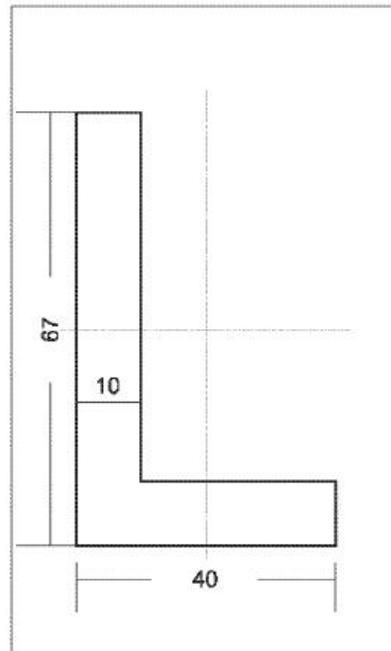
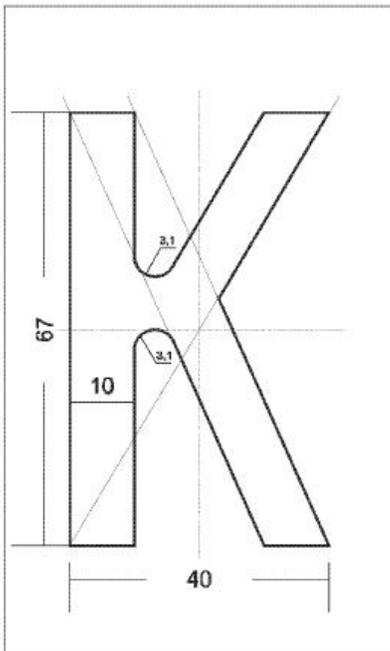
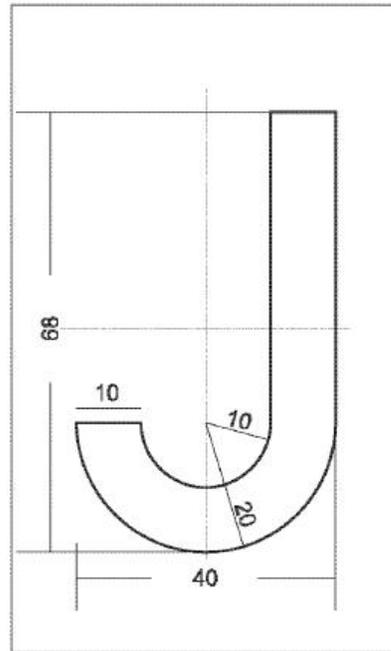
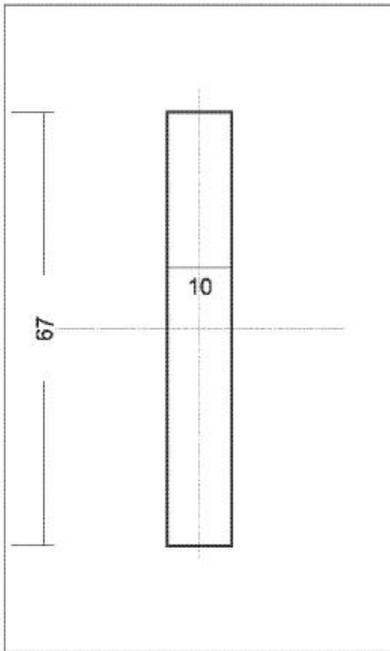
Form und Maße der Schriftzeichen

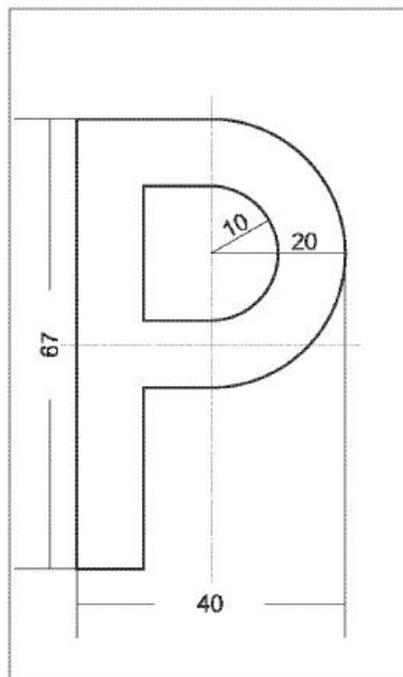
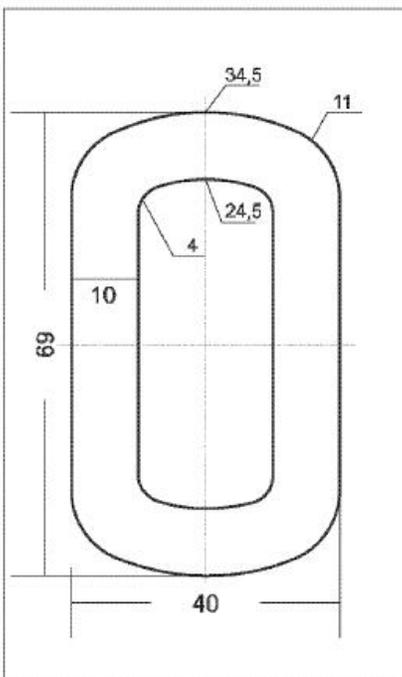
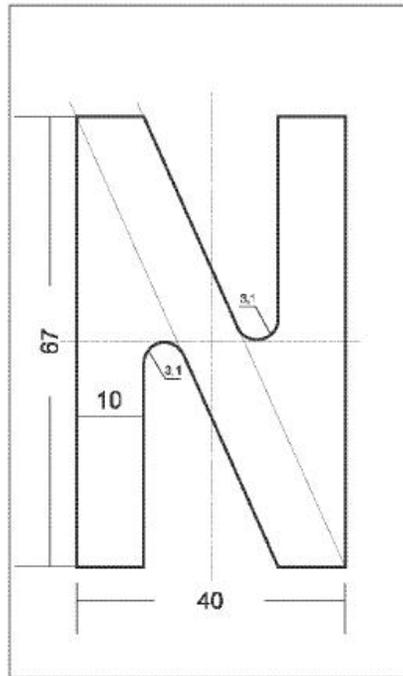
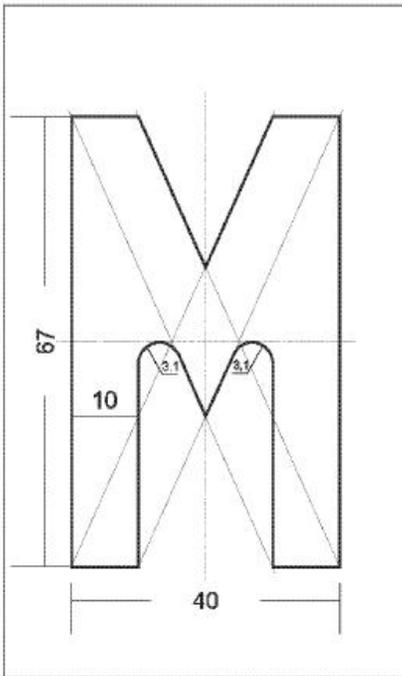
Toleranzen: Höhe und Breite der Schriftzeichen

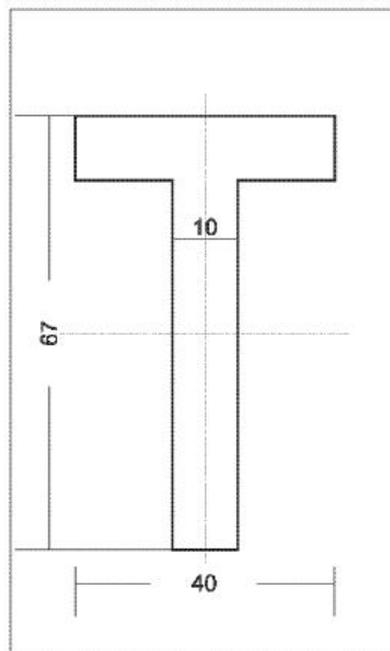
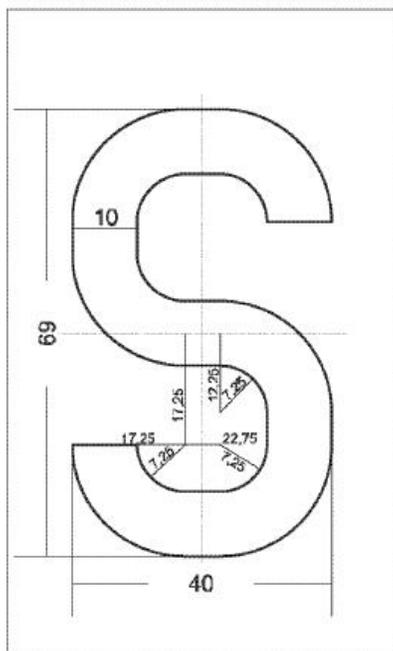
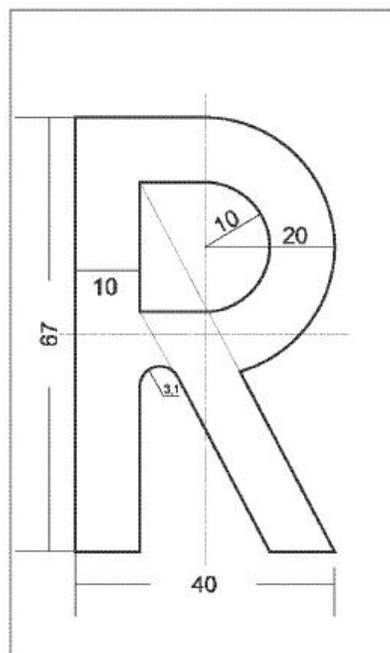
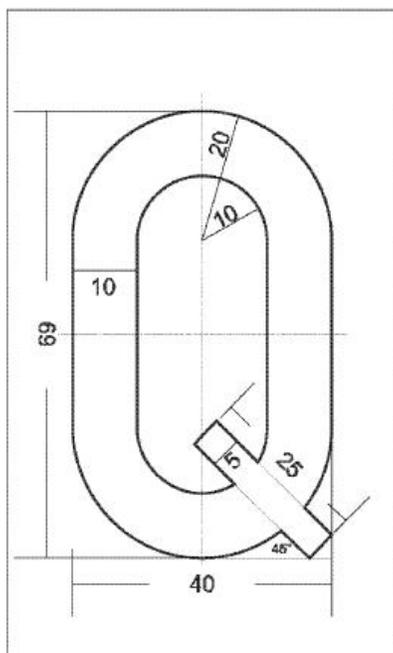
- 0 mm, + 2 mm

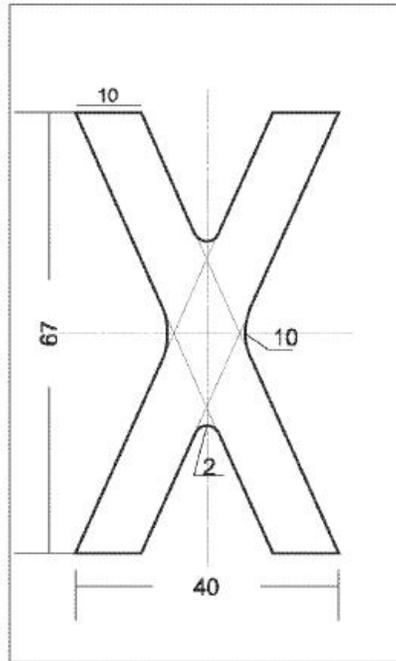
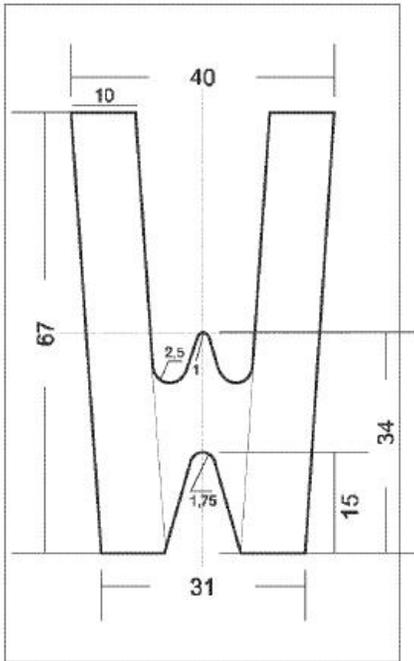
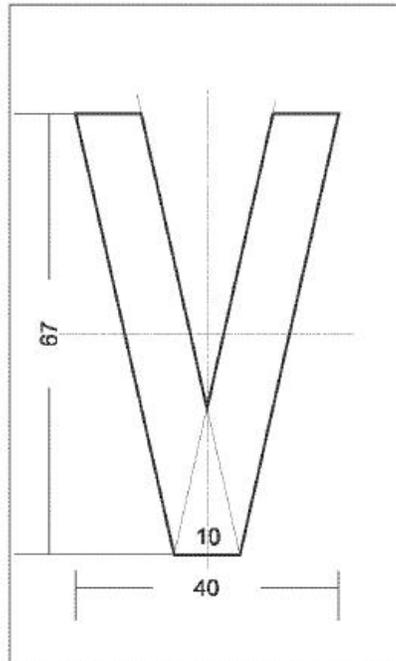
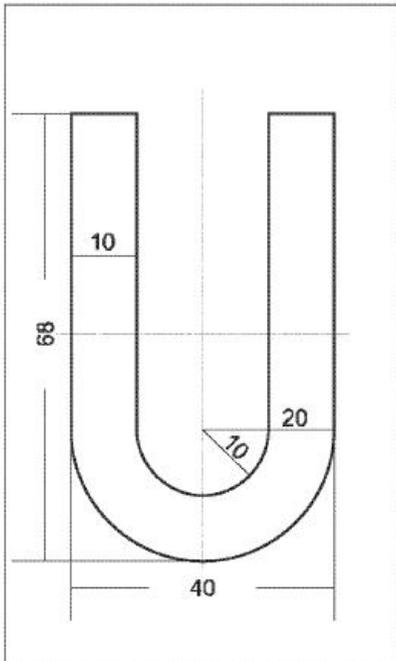


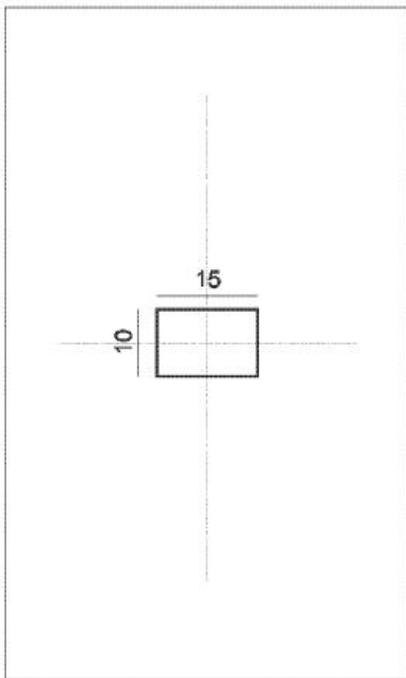
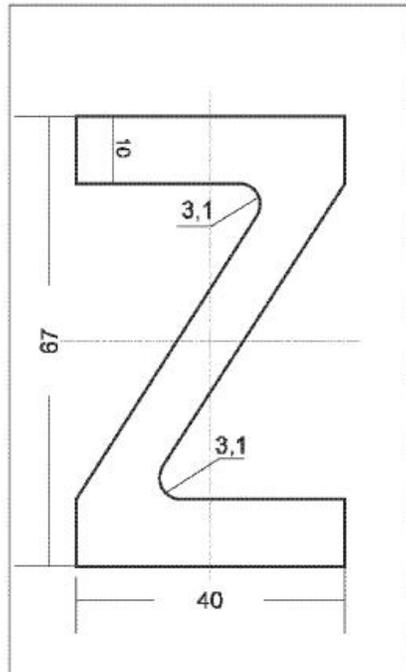
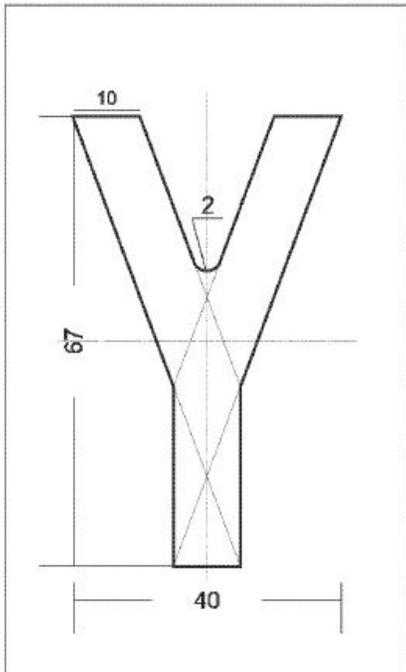


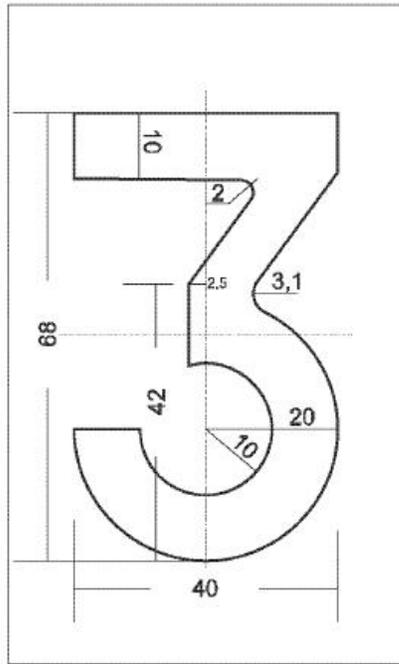
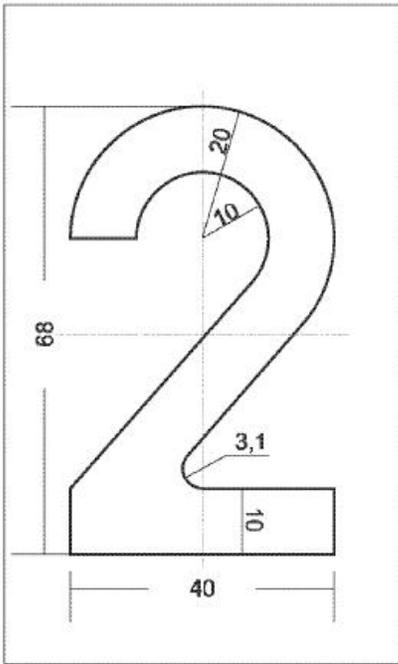
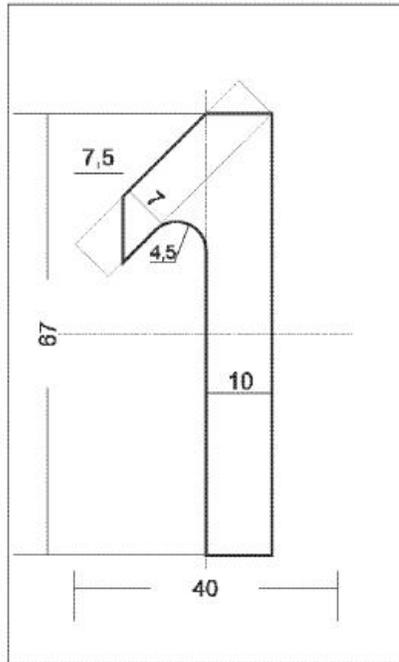
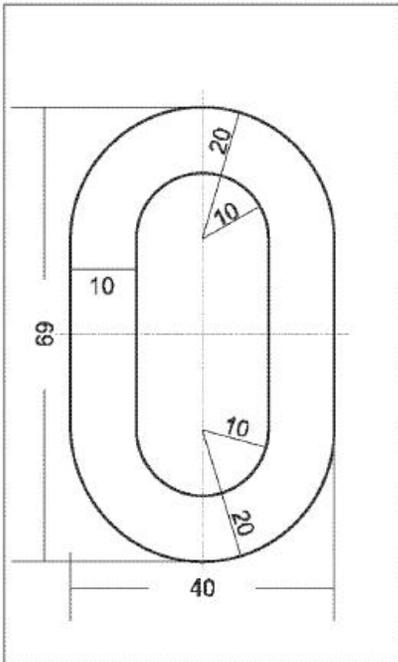


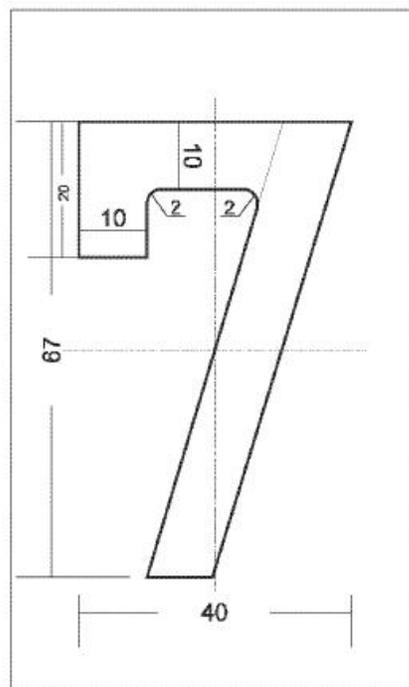
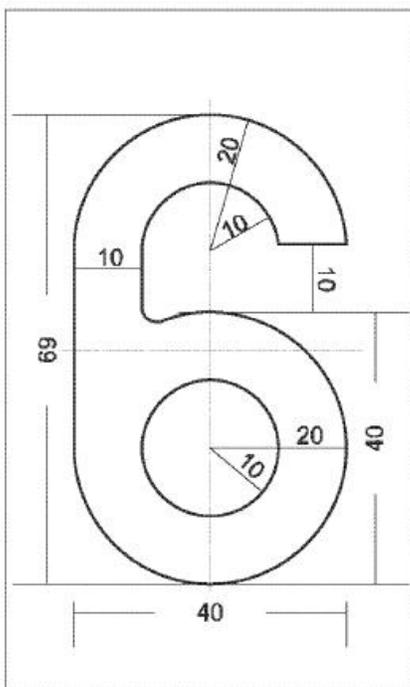
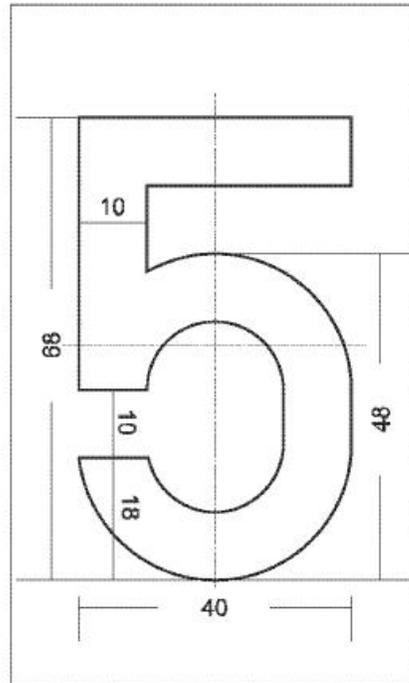
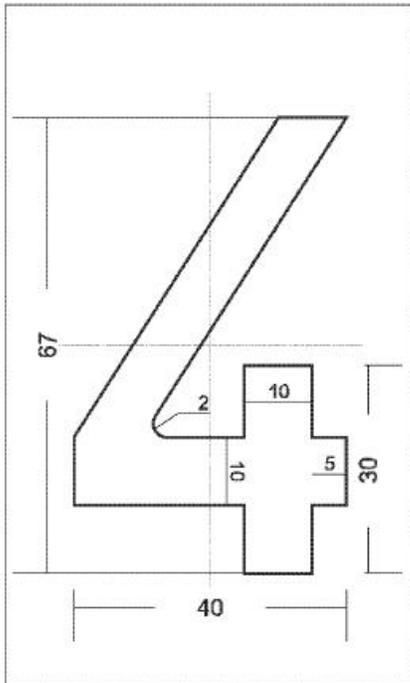


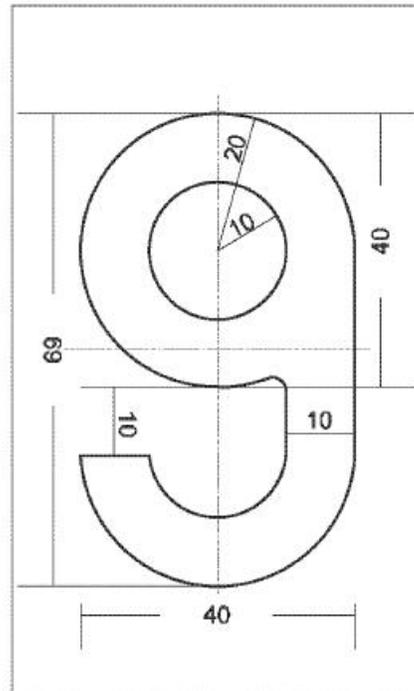
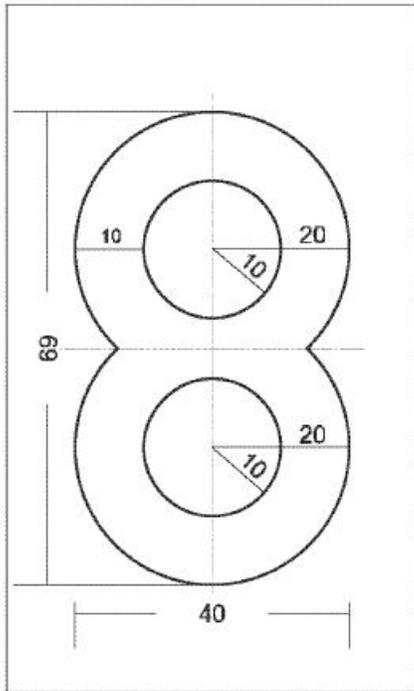












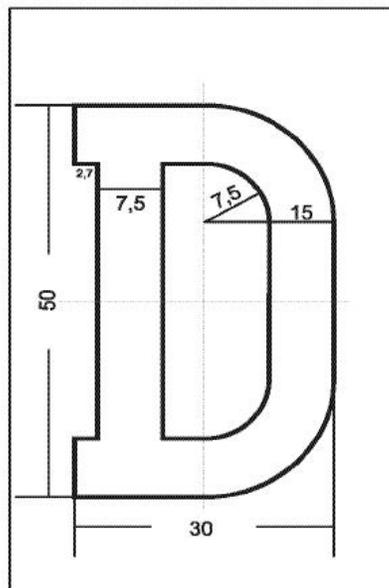
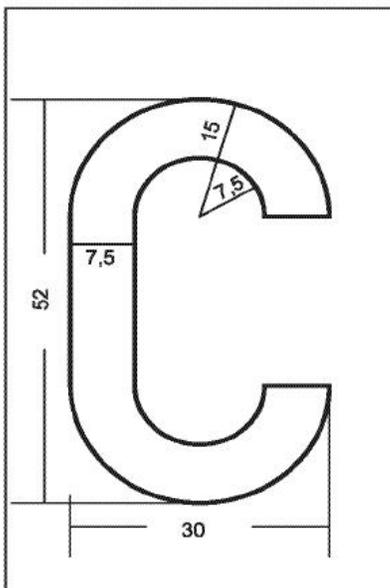
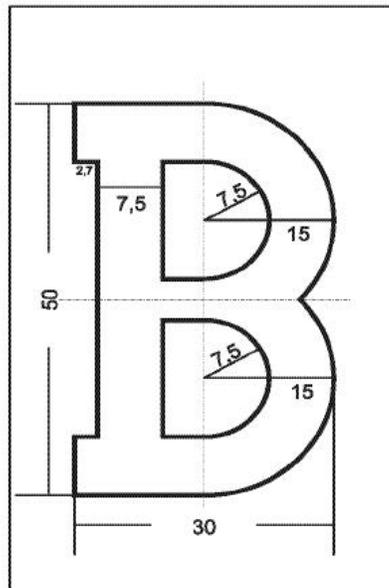
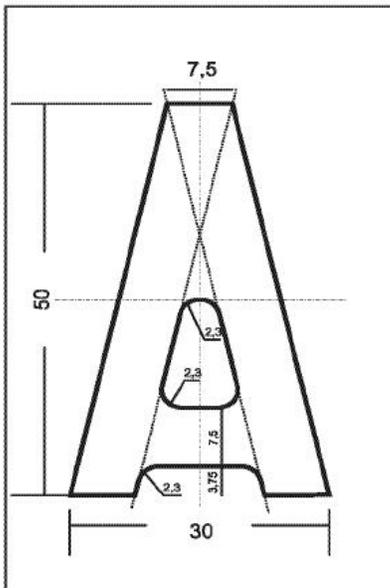
[Anlage 2]

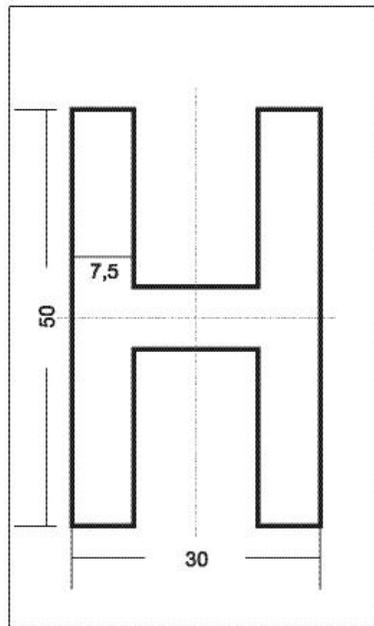
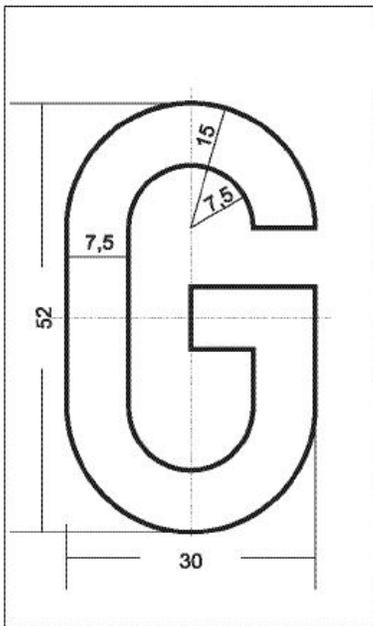
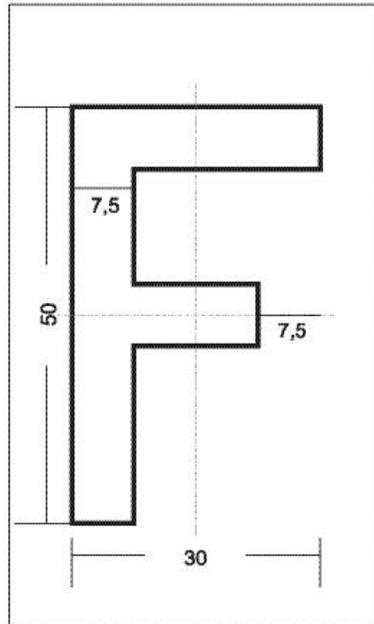
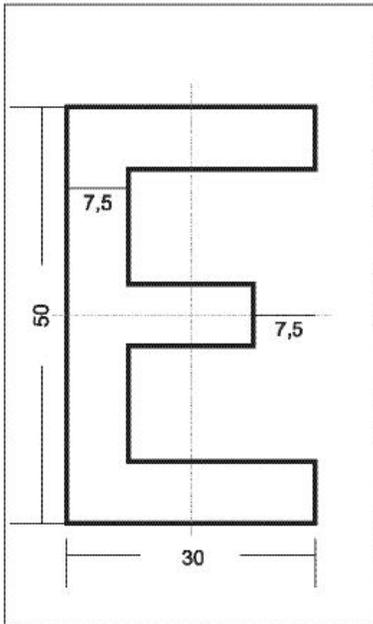
[Anlage 2 eingefügt durch M.E. vom 8. November 2010 (B.S. vom 12. November 2010)]

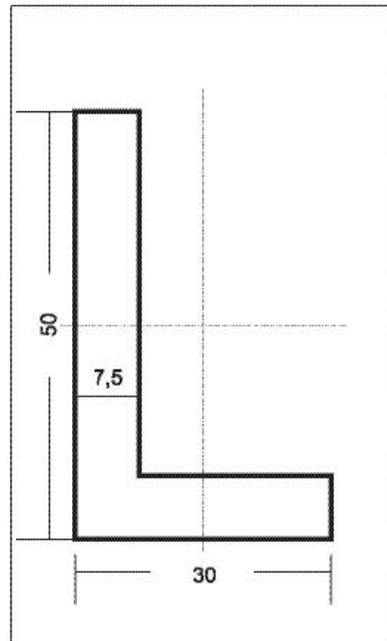
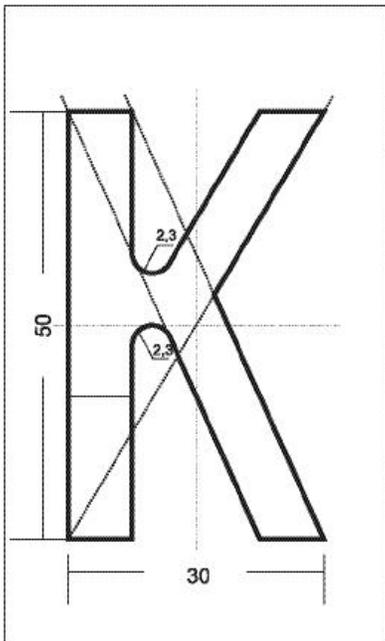
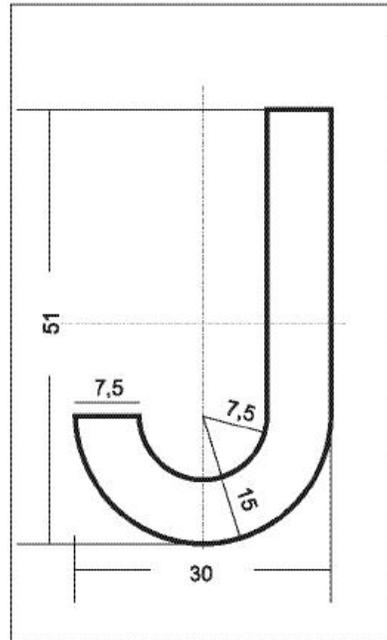
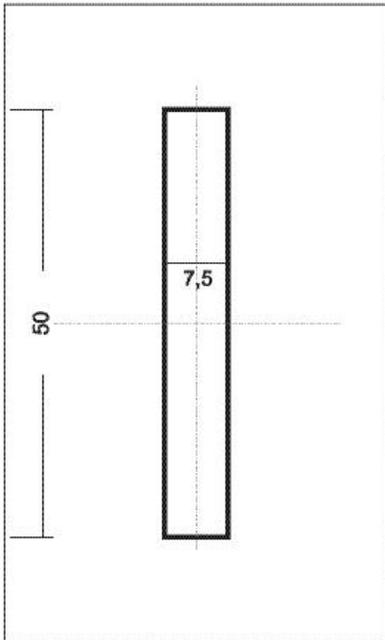
Form und Maße der Schriftzeichen

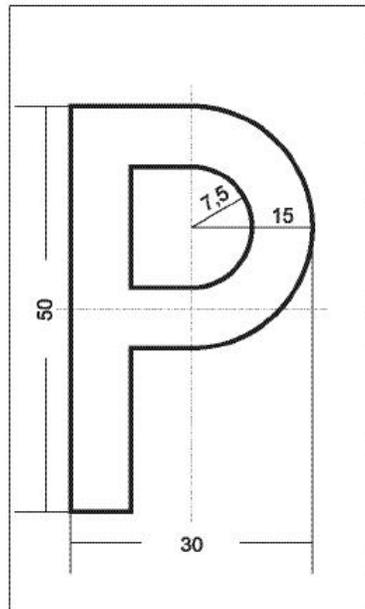
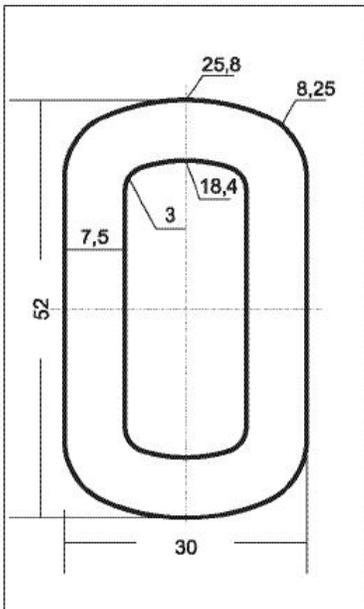
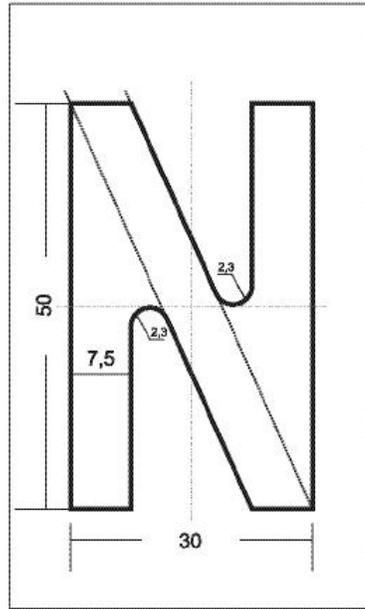
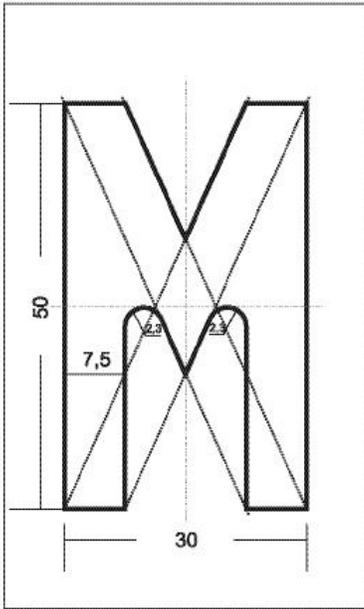
Toleranzen: Höhe und Breite der Schriftzeichen

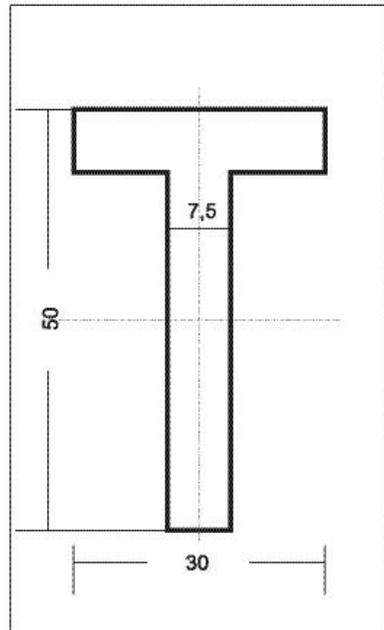
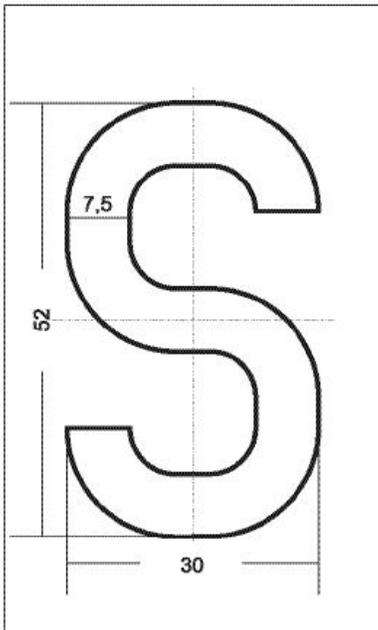
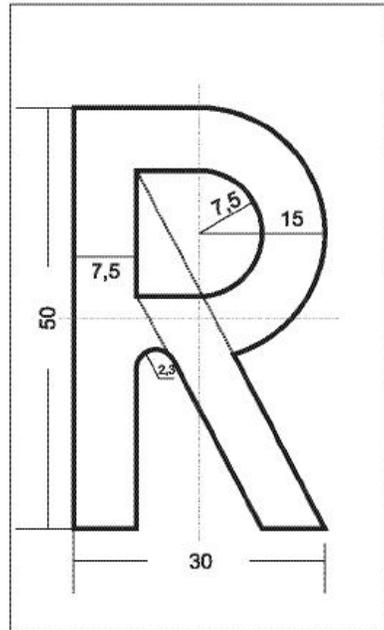
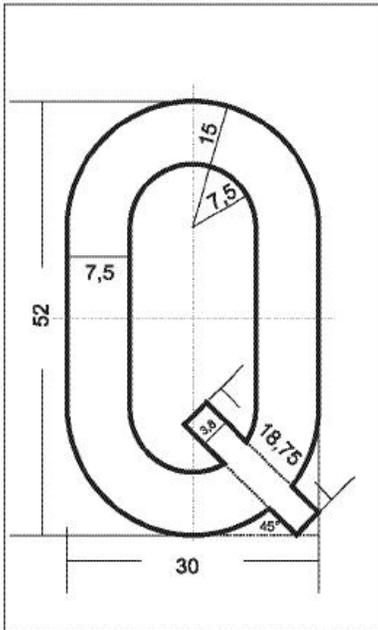
- 0 mm, + 2 mm

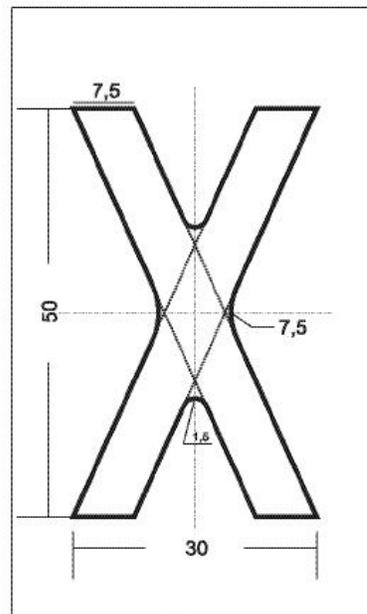
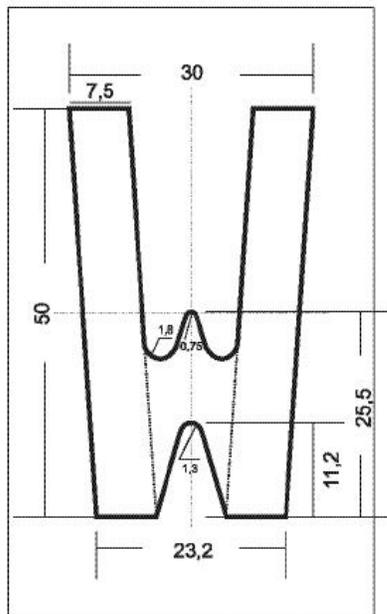
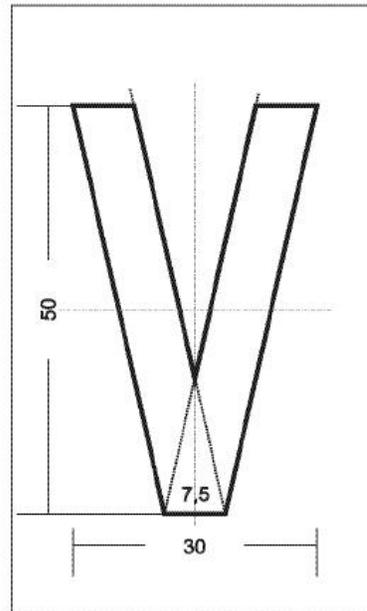
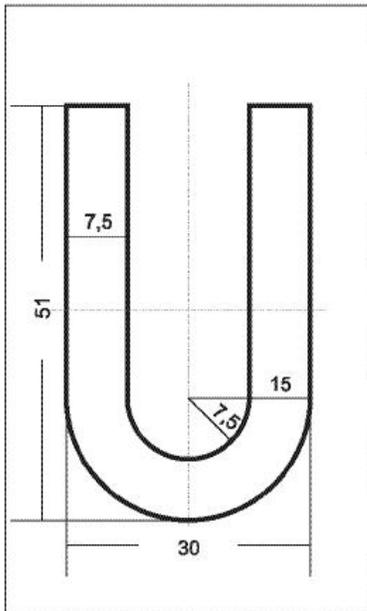


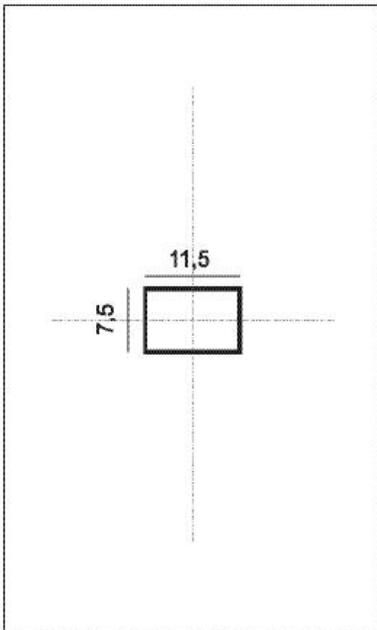
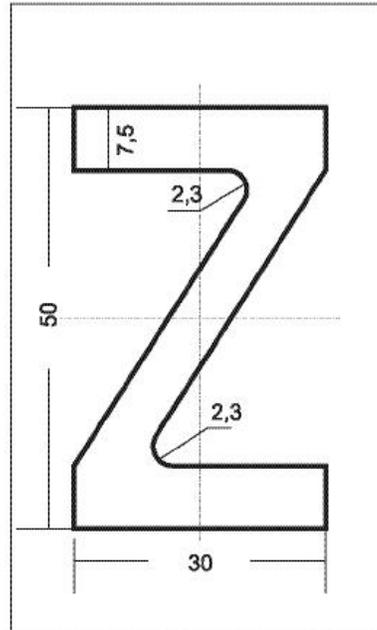
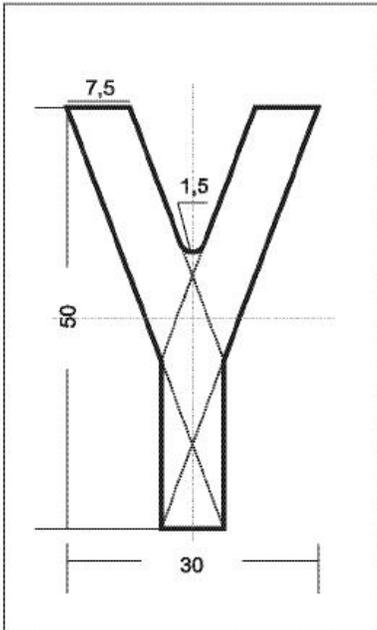


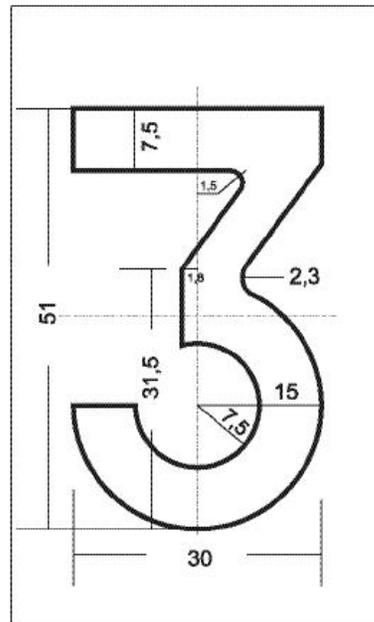
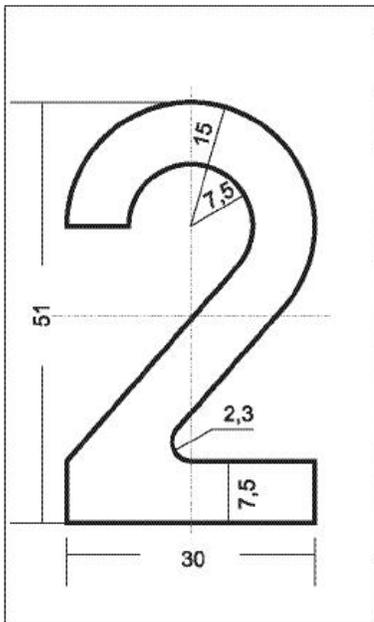
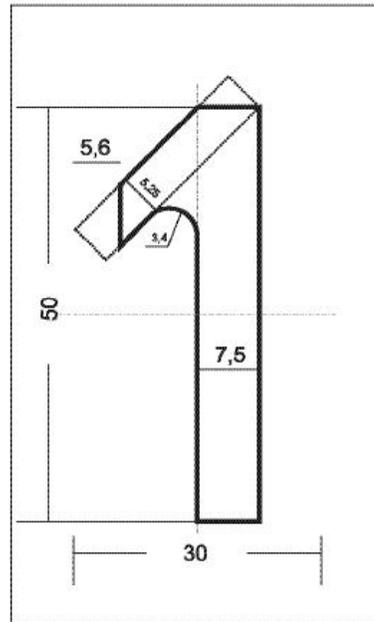
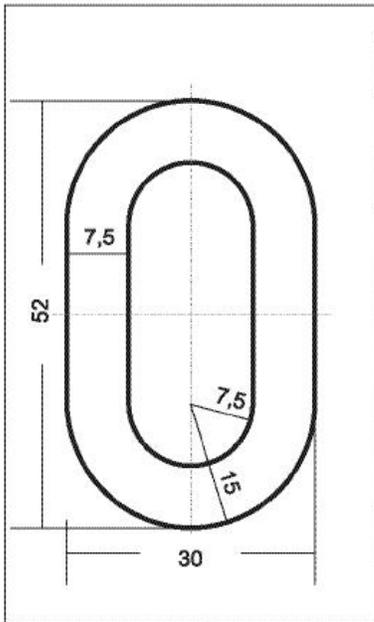


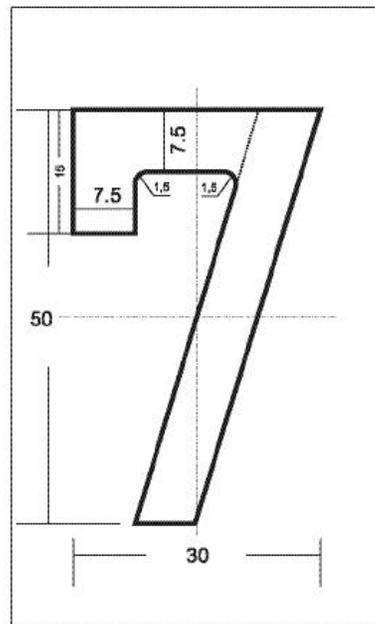
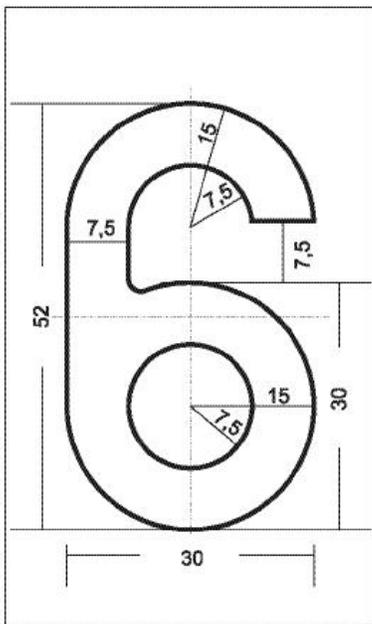
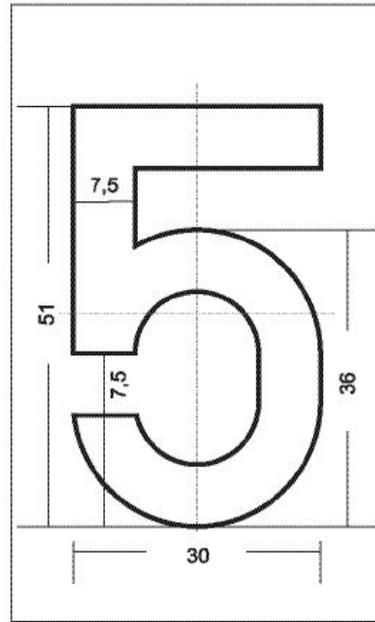
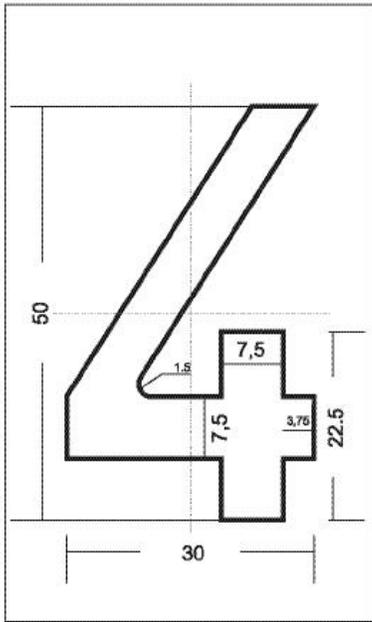


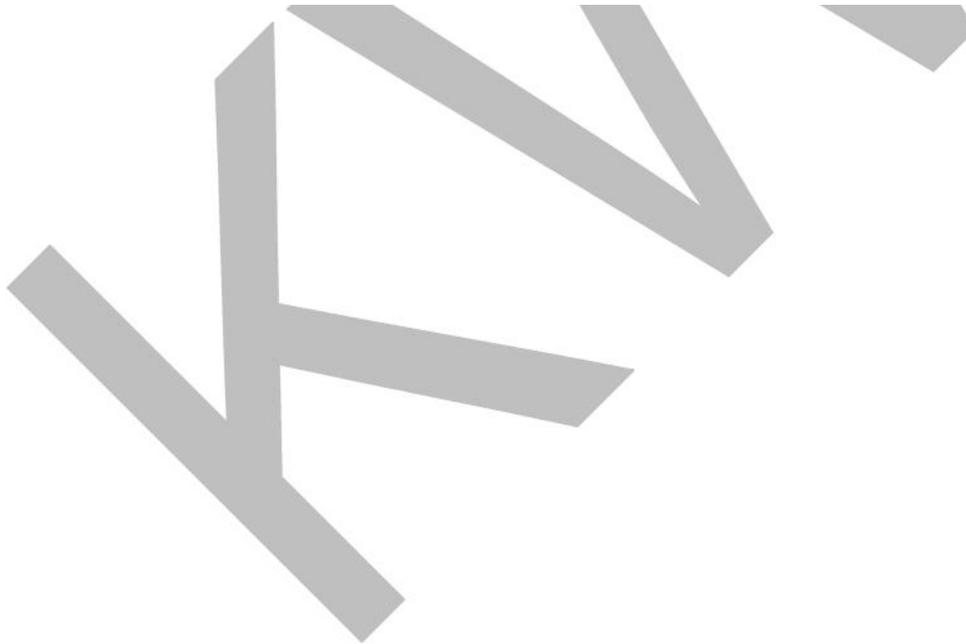
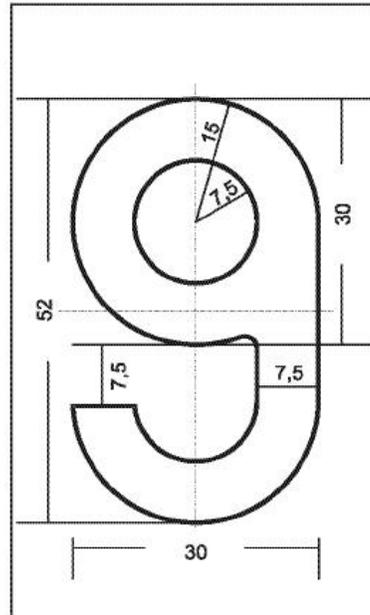
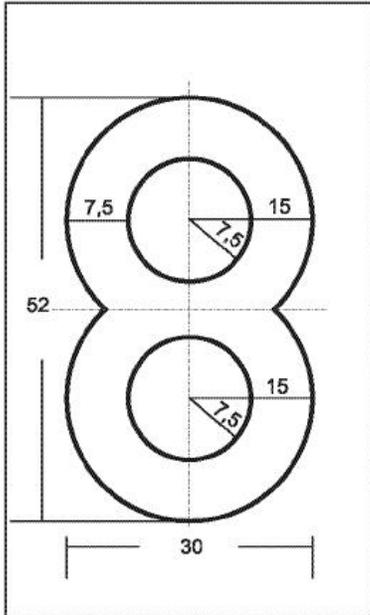










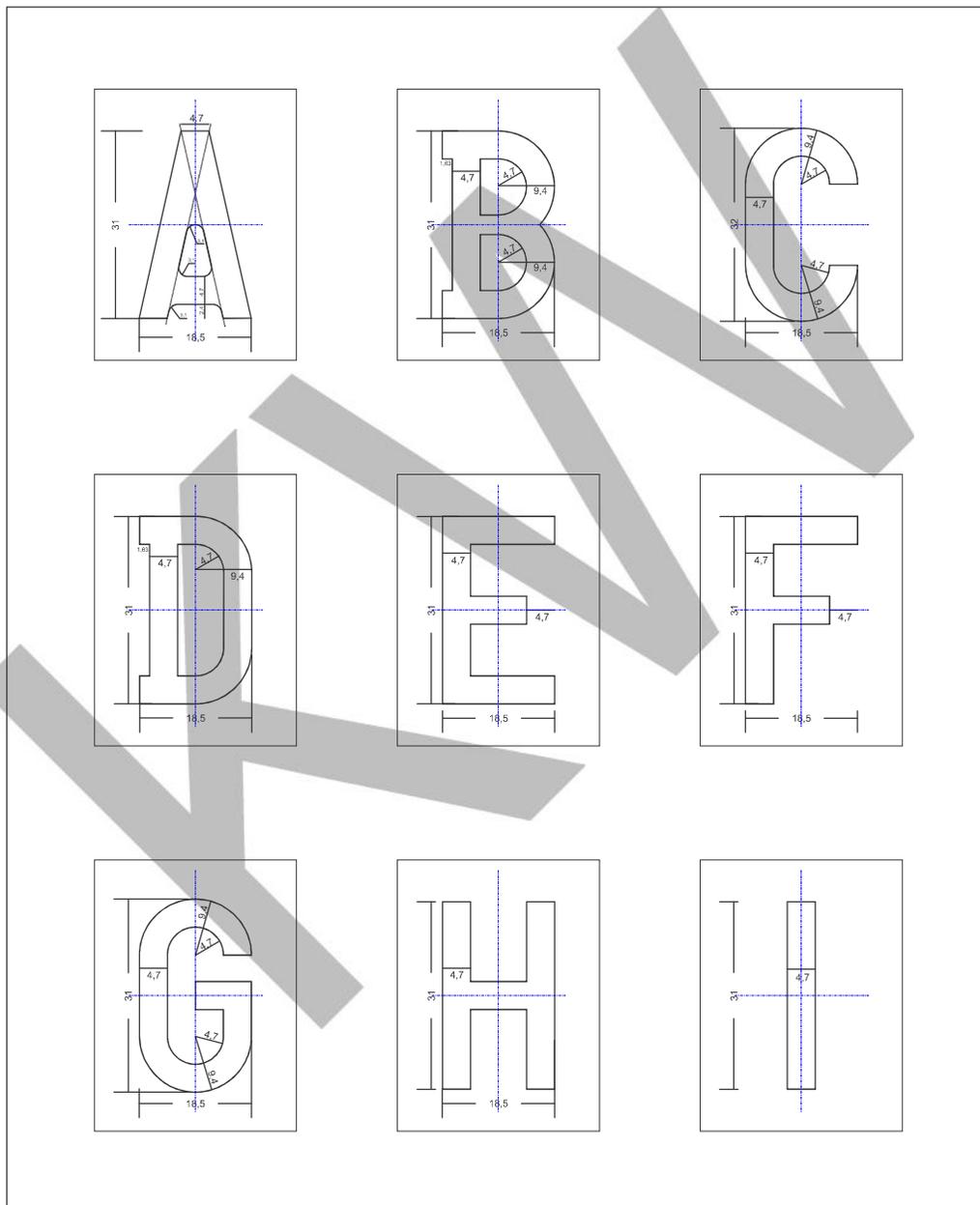


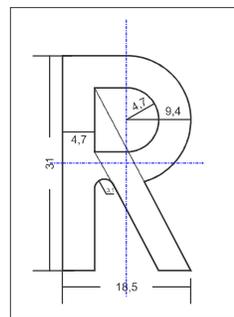
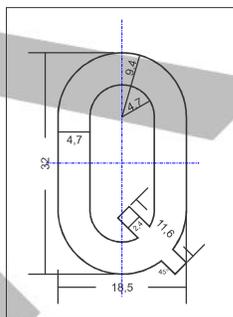
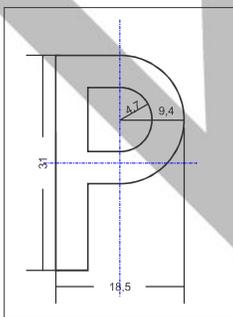
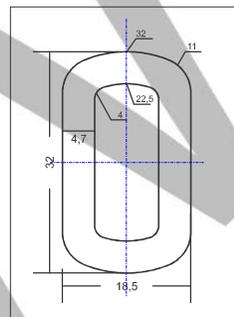
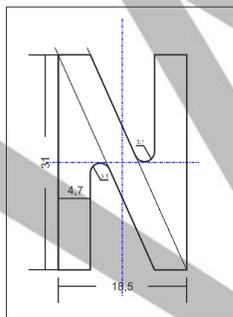
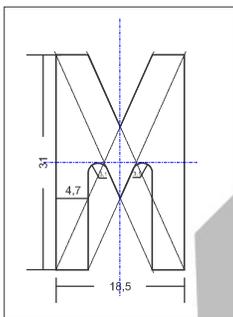
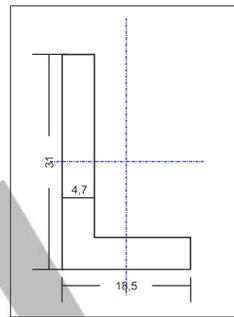
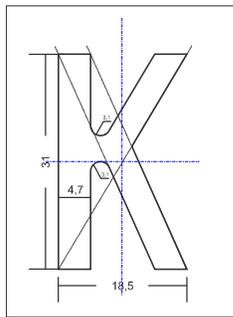
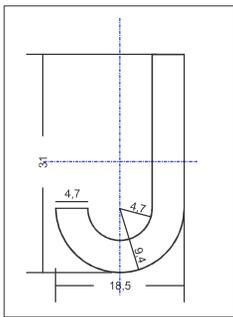
[Anlage 2bis]

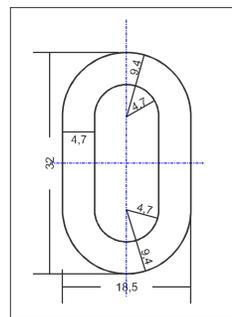
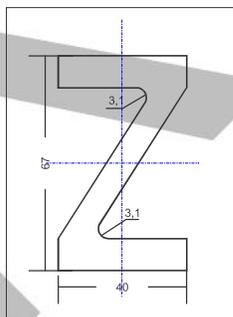
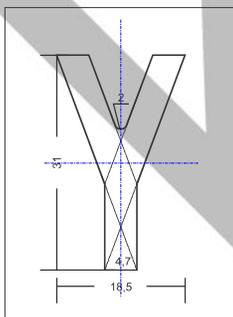
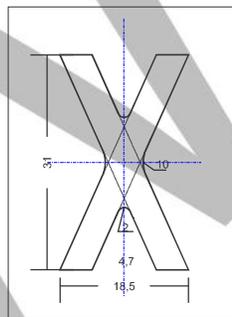
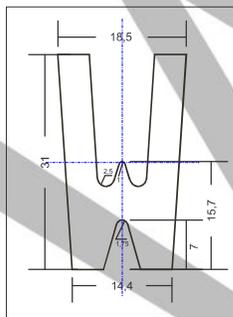
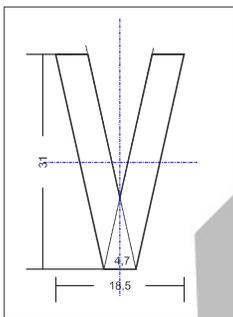
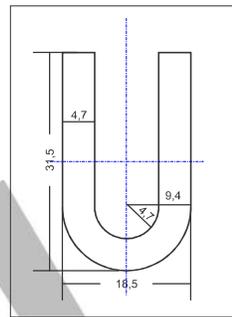
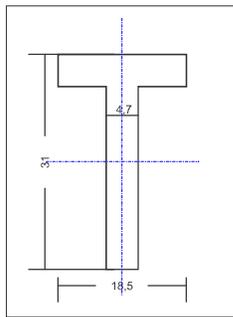
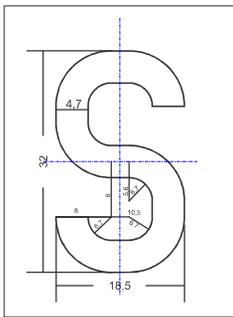
[Anlage 2bis eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 28. Juli 2016 (B.S. vom 9. September 2016)]

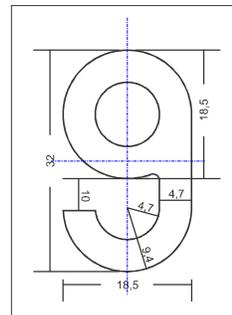
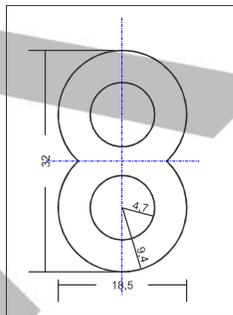
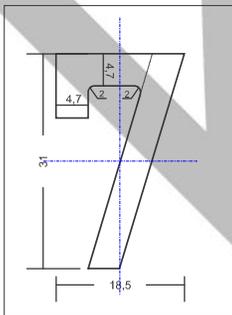
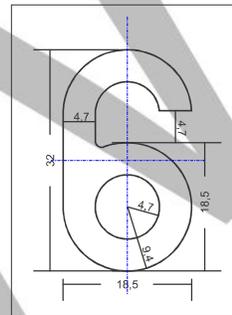
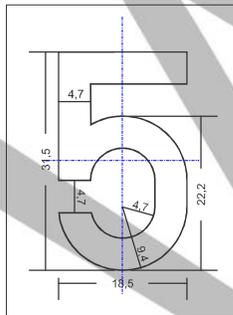
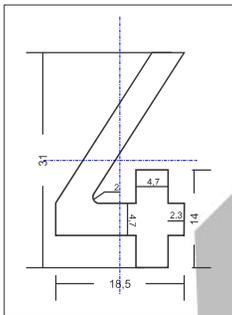
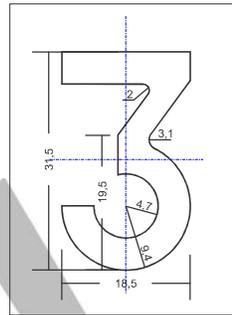
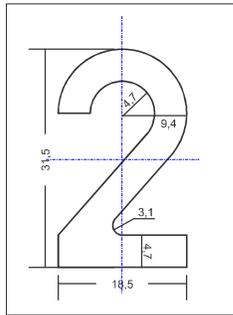
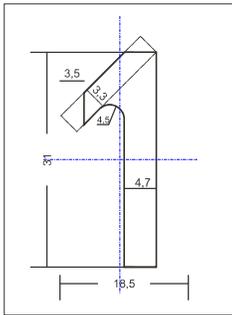
Form und Abmessungen der Schriftzeichen

Zulässige Abweichungen: Breite und Höhe der Schriftzeichen +/- 0,5 mm









[Anlage 3]

[Anlage 3 eingefügt durch M.E. vom 8. November 2010 (B.S. vom 12. November 2010) und ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 15. Dezember 2019 (B.S. vom 15. Mai 2020)]

**MINIMALER RETROREFLEXIONSKOEFFIZIENT
FARBWERTANTEILE DER RETROREFLEKTIERENDEN FOLIE
FARBWERTE DER FARBEN VON DEN SCHRIFTZEICHEN UND DER UMRANDUNG**

Tabelle 1 Minimaler Retroreflektionskoeffizient (R') in cd/Lx m²

Die Messungen werden nach dem in der Publikation Nr. 54.2 – 2001 der CIE (Internationale Beleuchtungskommission) festgelegten Verfahren durchgeführt, unter Normlichtart A, auf Mustern von 100 x 100 mm.

Minimaler Retroreflektionskoeffizient (R') in cd/Lx m²			
Farbe	Beobachtungswinkel	Anleuchtwinkel	Wert
WEISS	20'	5°	50
	2°	30°	2,5
ROT	20'	5°	10
	2°	30°	0,4
BLAU (*)	20'	5°	2
	2°	30°	0,1
GELB (**)	20'	5°	35
	2°	30°	1,5
(*) Hintergrund Rechteck Europasymbol			
(**) Sterne Europasymbol			

Tabelle 2 Farbwertanteile der retroreflektierenden Folie

Die Farbe wird unter einem Anleuchtwinkel von 45°, einem Beobachtungswinkel von 0° und mittels einer spektrophotometrischen Methode und gemäß den Empfehlungen der Publikation CIE 15 "Colorimetry" gemessen. Die Berechnungen der Farbarten werden mithilfe der Lichtart D65 der CIE 15 durchgeführt.

Farbwertanteile der retroreflektierenden Folie für Zulassungskennzeichen						
Farbe	Punkte	1	2	3	4	Mindestleuchtdichtefaktor
WEISS	x	0,355	0,305	0,285	0,335	
						0,35
ROT	y	0,355	0,305	0,325	0,375	
	x	0,690	0,595	0,569	0,655	
						0,05
BLAU (*)	y	0,310	0,315	0,341	0,345	
	x	0,078	0,150	0,210	0,137	
						0,01
GELB (**)	y	0,171	0,220	0,160	0,038	
	x	0,522	0,470	0,427	0,465	
						0,27
	y	0,477	0,440	0,483	0,534	
(*) Hintergrund Rechteck Europasymbol						
(**) Sterne Europasymbol						

Tabelle 3 Farbwerte der Farben von den Schriftzeichen und der Umrandung

Farbwerte der Farben von den Schriftzeichen und der Umrandung					
Farbe	Punkt	1	2	3	4
Rot	x	0,565	0,565	0,615	0,615
Grün	y	0,305	0,355	0,355	0,305
	x	0,215	0,185	0,185	0,215
Weiß	y	0,455	0,455	0,435	0,435
	x	0,2918	0,2918	0,3418	0,3418
	y	0,2918	0,3418	0,3418	0,2918

[Anlage 4]

[Anlage 4 eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 15. Dezember 2019 (B.S. vom 15. Mai 2020)]

VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER AUF KURZZEITKENNZEICHEN, OLDTIMER-KENNZEICHEN UND NATIONALEN KENNZEICHEN ANGEBRACHTEN VIGNETTEN

1. Allgemeines

a) Kurzzeitkennzeichen und nationale Kennzeichen

Die Transit-Kennzeichen sind mit zwei roten Vignetten versehen. Die vorläufigen Kennzeichen sind mit zwei blauen Vignetten versehen. Die nationalen Kennzeichen sind mit zwei grünen Vignetten versehen.

Diese Vignetten sind:

- z mattblau, -rot oder -grün und gedruckt auf einen glänzenden silberfarbenen Hintergrund,
- z mit einer Aufschrift versehen, bestehend aus:
 - 2 Ziffern, die den Tag angeben, oder
 - 3 Buchstaben, die den Monat angeben,
 - einem "CV"-Stempel (ähnlich dem auf dem Kennzeichen) in der Mitte und auf dem Hintergrund der Ziffern oder Buchstaben.
- z geschützt durch ein Sicherheitsverfahren (siehe nachstehenden Punkt 7).

b) Oldtimer-Kennzeichen

Diese Vignetten sind:

- z mattrot und gedruckt auf einen glänzenden silberfarbenen Hintergrund,
- z mit einer Aufschrift versehen, bestehend aus:
 - OLDTIMER (vgl. beigefügtes Muster in Punkt 8),
 - einer fortlaufenden Nummer in schwarz gedruckt in einem horizontalen Fenster.

Die laufende Nummer besteht aus den folgenden Schriftzeichen: "OLD-99999"

- z den Buchstaben "OLD" (für Oldtimer),
- z 5 Seriennummern (z. B. 00001, 00002, ..., 25000).

2. Abmessungen der Vignette

- z Höhe = 26 mm
- z Breite = 26 mm
- z Die Ecken der Vignetten müssen abgerundet sein mit einem Radius von 2,5 mm.

3. Abmessungen der Ziffern, der Buchstaben und der Stempel

Siehe beigefügte Muster in Punkt 8

4. Anordnung der Aufschrift

Siehe beigefügte Muster in Punkt 8

5. Der Stempel auf den Kurzzeitkennzeichen und nationalen Kennzeichen

Jede Vignette muss fünf Stempel, gemäß dem in Punkt 8 gezeigten Muster, aufweisen.

6. Druckart

Die Ziffern und Buchstaben sind in negativ und im Überdruck des Stempels gedruckt.

7. Technische Merkmale des Materials

Der Ausgangsstoff besteht aus einer glänzenden versilberten Metallschicht mit holografischen Motiven, die auf zerstörbarem Vinyl aufgebracht ist; das Ganze hat eine Dicke von 50µ. Beim Kleber handelt es sich um einen dauerhaften Acrylklebstoff mit sehr starker Haftung. Temperaturbereich von -40°C à +80°C.

Hintergrundfarbe je nach Version:

- z mattblau: +/- RAL 5026,
- z mattrot: +/- RAL 3020 für die Transit-Kennzeichen,
- z mattrot: +/- RAL 3003 für die Oldtimer-Kennzeichen,
- z mattgrün: +/- RAL 6005.

Die Druckfarben müssen widerstandsfähig gegen Reinigungsmittel für Fahrzeuge, Kohlenwasserstoffe, Hochdruckreinigung von Fahrzeugen und bei der Reinigung verwendete mechanische Bürsten sein.

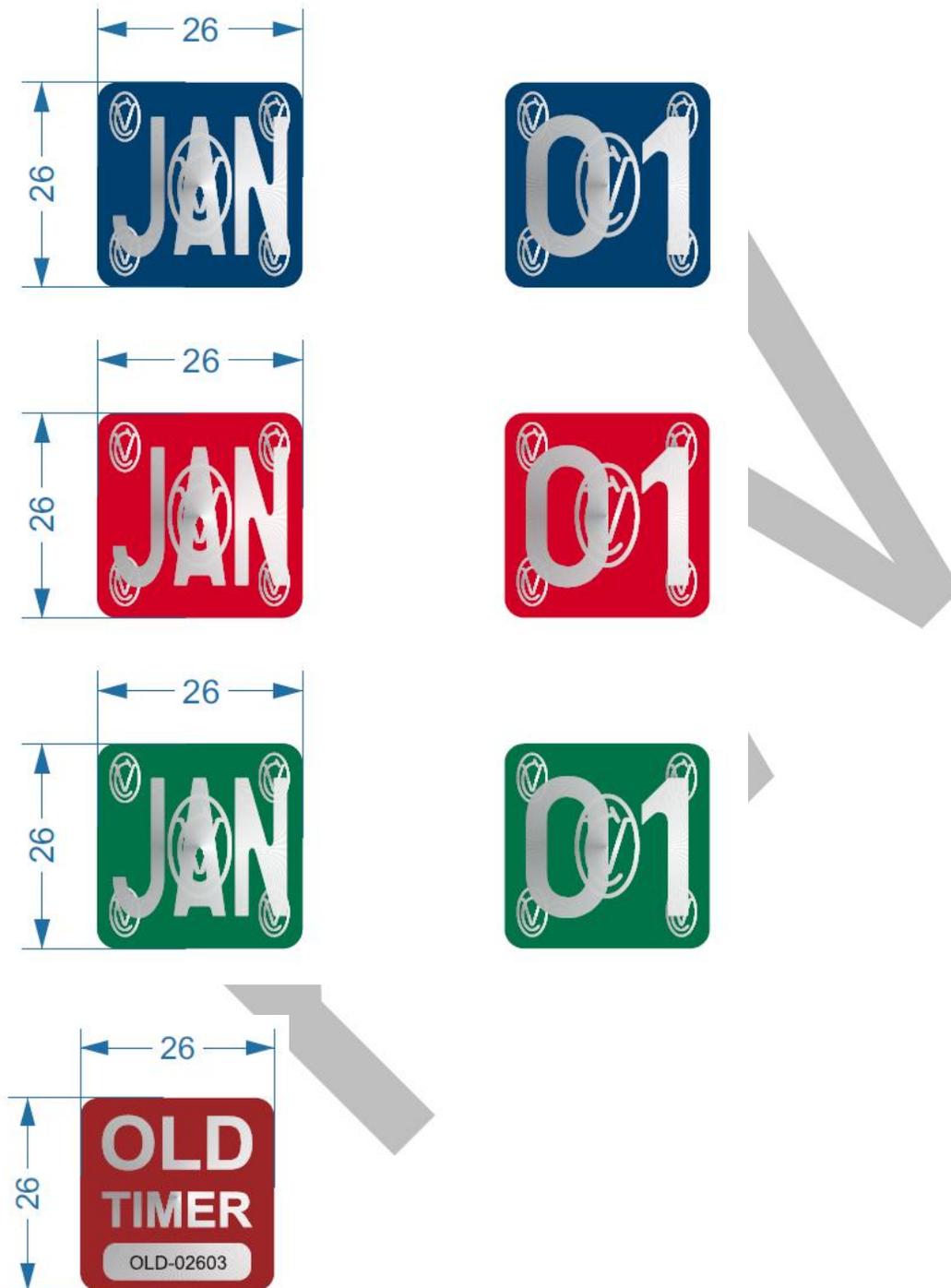
Einmal auf einem amtlichen Kennzeichen angebracht, darf die Vignette sich mindestens während zwei aufeinander folgenden Jahren weder, in einem Stück vom Hintergrund, selbst lösen noch abgelöst werden.

Die Vignette muss so beschaffen sein, dass sie durch eine andere Vignette überdeckt werden kann.

Bei einem Ablöse-Versuch teilt sie sich in kleine Stücke (Merkmal des zerstörbaren Vinyls), sodass ihr Aussehen stark verändert ist.

Ein Sicherheitsverfahren muss in die Vignette integriert sein (besonderer Druck, Wasserzeichen, Hologramm oder ähnliches) zur Verhinderung eventueller Fälschungen und um die echten Vignetten unterscheiden zu können.

8. Blaue Vignetten, rote Vignetten und grüne Vignetten



[Anlage 5]

[Anlage 5 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 15. Dezember 2019 (B.S. vom 15. Mai 2020)]

VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER AUF HANDELSKENNZEICHEN ANGEBRACHTEN VIGNETTEN

1. Allgemeines

Diese Vignetten sind:

- mattgrün und gedruckt auf einen glänzenden silberfarbenen Hintergrund,
- mit Aufschriften versehen, bestehend aus:
 - 2 Ziffern, die die Jahreszahl angeben (z. B. 11 für das Jahr 2011),
 - einem "CV"-Stempel (ähnlich dem auf den Kennzeichen) in der Mitte und auf dem Hintergrund der 2 Ziffern,
 - einer fortlaufenden Nummer bestehend aus 8 Schriftzeichen in schwarz gedruckt in einem horizontalen Fenster.
 - geschützt durch ein Sicherheitsverfahren (siehe nachstehenden Punkt 7).

2. Abmessungen der Vignetten

- **Auf dem rechteckigen und quadratischen Kennzeichen (außer dem Motorradkennzeichen):**
 - - Höhe = 39 mm;
 - - Breite = 39 mm;
 - - Die Ecken der Aufkleber müssen mit einem Radius von 5 mm abgerundet sein,
 - die Ecken der Vignetten müssen abgerundet sein mit einem Radius von 5 mm.

a) Für das Motorradkennzeichen

- Höhe = 26 mm
- Breite = 26 mm
- die Ecken der Vignetten müssen abgerundet sein mit einem Radius von 2,5 mm.

3. Abmessungen der Ziffern, der Buchstaben und der Stempel

Siehe beigefügtes Muster in Punkt 9.

4. Anordnung der Aufschrift

Siehe beigefügtes Muster in Punkt 9.

5. Der Stempel

a) Für das rechteckige und das viereckige Zulassungskennzeichen (ausgenommen das Motorradkennzeichen)

Jede Vignette muss mit einem Stempel versehen sein, gemäß dem in Punkt 9 genannten Muster. Der Mittelpunkt des Stempels befindet sich in der Mitte der vertikalen Achse, die die zwei Ziffern trennt.

b) Für das Motorradkennzeichen

Jede Vignette muss mit einem Stempel versehen sein, gemäß dem in Punkt 9 genannten Muster.

Der Mittelpunkt des Stempels befindet sich in der Mitte der vertikalen Achse, die die zwei Ziffern trennt.

6. Druckart

Die Ziffern sind in negativ und im Überdruck des Stempels gedruckt.

7. Technische Merkmale des Materials

Der Ausgangsstoff besteht aus einer glänzenden versilberten Metallschicht mit holografischen Motiven, die auf zerstörbarem Vinyl aufgebracht ist; das Ganze hat eine Dicke von 50µ. Beim Kleber handelt es sich um einen dauerhaften Acrylklebstoff mit sehr starker Haftung. Temperaturbereich von -40°C à +80°C.

Hintergrundfarbe:

Mattgrün: +/- RAL 6005.

Die Druckfarben müssen widerstandsfähig gegen Reinigungsmittel für Fahrzeuge, Kohlenwasserstoffe, Hochdruckreinigung von Fahrzeugen und bei der Reinigung verwendete mechanische Bürsten sein.

Einmal auf einem amtlichen Kennzeichen angebracht, darf die Vignette sich mindestens während zwei aufeinander folgenden Jahren weder, in einem Stück vom Hintergrund, selbst lösen noch abgelöst werden.

Die Vignette muss so beschaffen sein, dass sie durch eine andere Vignette überdeckt werden kann.

Bei einem Ablöse-Versuch teilt sie sich in kleine Stücke (Merkmal des zerstörbaren Vinyls), sodass ihr Aussehen stark verändert ist.

Ein Sicherheitsverfahren muss in die Vignette integriert sein (besonderer Druck, Wasserzeichen, Hologramm oder ähnliches) zur Verhinderung eventueller Fälschungen und um die echten Vignetten unterscheiden zu können.

8. Nummerierung

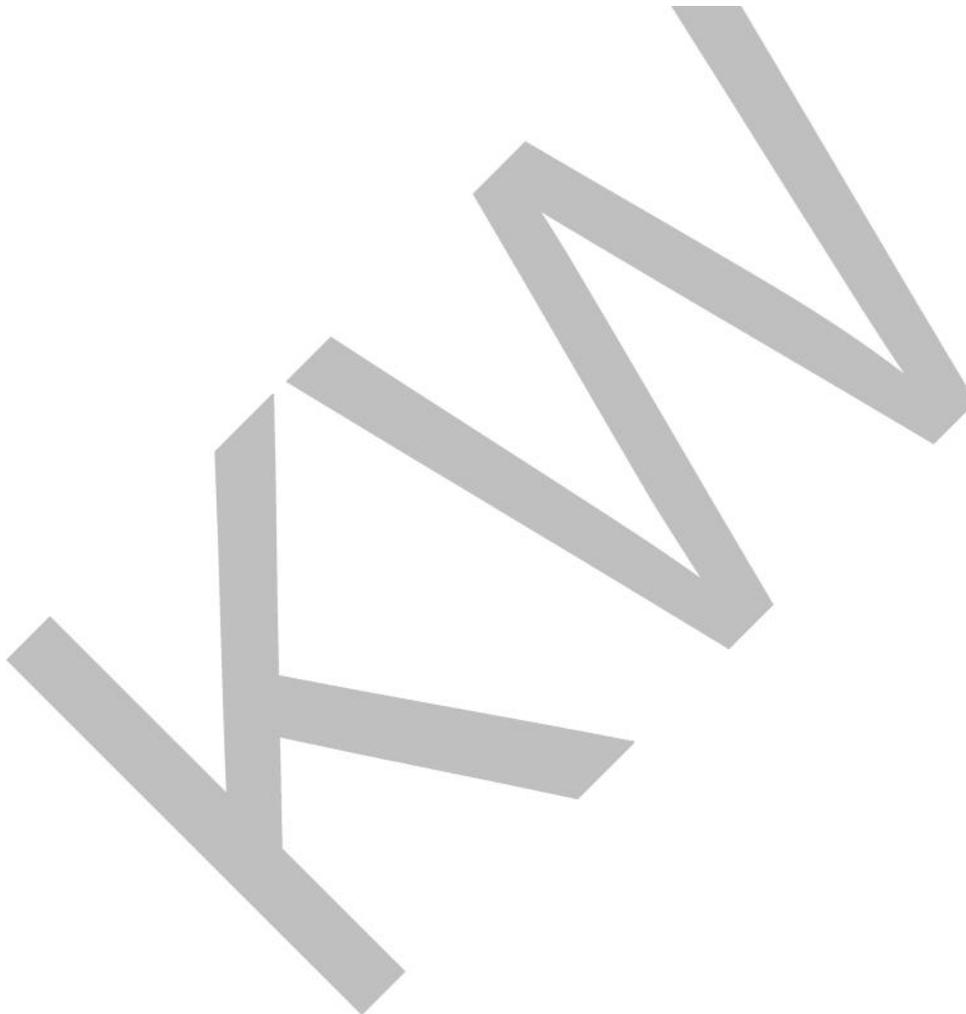
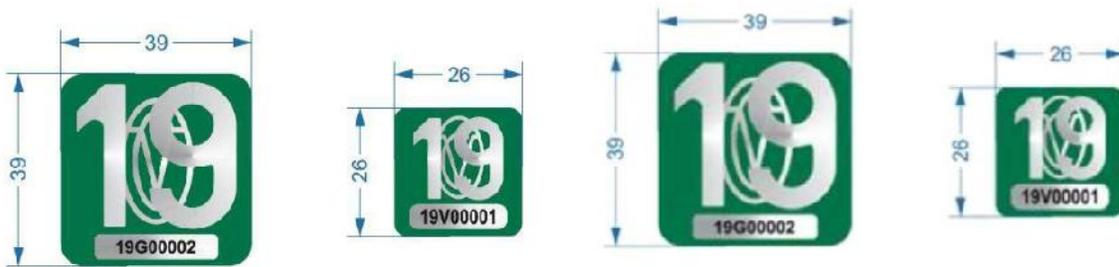
Eine laufende Nummer mit 8 Schriftzeichen wird im Fenster der Vignette angebracht.

Die Nummer besteht aus den folgenden Schriftzeichen: "yyG 99999"

- "yy" für die Jahreszahl des betreffenden Geltungsjahres, ausgedrückt durch die letzten 2 Ziffern (z. B. "12" für 2012),
- G steht für die grüne Farbe (Green),
- 5 Seriennummern (z. B. 00001, 00002, ..., 25000).

Beispiel: 12G00315 für die 315. Vignette der Serie.

9. Grüne Vignetten



ANHANG 6

Technische Vorschriften für die Reproduktion von Kennzeichen und Verfahren zur Erlangung der Typgenehmigung für eine Reproduktion

1. Verfahren zur Beantragung der Zertifizierung eines Reproduktionstyps

1.1. Antrag auf Zertifizierung eines Reproduktionstyps

§ 1¹ . Der Antrag auf Zulassung eines Reproduktionstyps ist beim Generaldirektor oder seinem Beauftragten zu stellen, der die Leitung der für den Straßenverkehr zuständigen Dienststelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Verkehr innehat

Er betrifft mindestens einen Typ einer Reproduktion eines Kennzeichens

§ 2. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen

1° ein Muster pro Typ der Reproduktion eines Kennzeichens mit Angabe der Zeichen

2° ein Dossier mit einer detaillierten technischen Beschreibung;

3° die Ergebnisse der unter Punkt 2 dieses Anhangs aufgeführten Prüfungen, die in einem nach ISO 17 025 akkreditierten Labor durchgeführt wurden

§ 3. Der Minister oder sein Beauftragter erteilt die Zertifizierung der Reproduktionsart innerhalb von neunzig Kalendertagen ab dem Datum, an dem der Hersteller oder sein Vertreter über die Vollständigkeit seines Antrags informiert wurde.

Wird innerhalb von neunzig Kalendertagen nach Eingang des Antrags keine Entscheidung über die Zertifizierung des Reproduktionstyps getroffen, gilt die Genehmigung als erteilt.

1.2. Änderung eines zertifizierten Reproduktionstyps

§ 1. Der Antrag auf Änderung eines bereits bescheinigten Reproduktionstyps ist beim Generaldirektor oder seinem Beauftragten zu stellen, der die Leitung der Dienststellen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transport in der Zuständigkeit des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Mobilität () für den Straßenverkehr innehat.

§ 2. Diesem Änderungsantrag sind dieselben Unterlagen beizufügen, die unter Punkt 1.1, § 2 dieses Anhangs angegeben sind.

§ 3. Der Minister oder sein Beauftragter erteilt die Änderung der Typgenehmigung für die Reproduktion innerhalb von neunzig Kalendertagen nach dem Datum, an dem der Hersteller oder sein Vertreter über die Vollständigkeit seines Antrags informiert wurde.

Erfolgt innerhalb von neunzig Kalendertagen nach Eingang des Antrags keine Entscheidung, gilt die Genehmigung als erteilt.

1.3. Erneuerung der Reproduktionsart-Zertifizierung

§ 1¹ . Der Antrag auf Erneuerung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung gestellt werden. Der Antrag auf Erneuerung ist beim Generaldirektor oder seinem Beauftragten zu stellen, der die Leitung der Dienststellen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Verkehr, zuständig für den Straßenverkehr, ausübt.

§ 2. Dem Antrag auf Erneuerung sind dieselben Unterlagen beizufügen, die unter Punkt 1.1, § 2 dieses Anhangs aufgeführt sind.

§ 3. Der Minister oder sein Beauftragter erteilt die Erneuerung der Zertifizierung des Reproduktionstyps innerhalb von neunzig Kalendertagen nach dem Datum, an dem der Antragsteller über die Vollständigkeit seines Antrags informiert wurde.

Ergeht innerhalb von neunzig Kalendertagen nach Eingang des Antrags keine Entscheidung über die Erneuerung der Typgenehmigung für die Reproduktion, gilt die Genehmigung als erteilt.

2. Erforderliche Prüfungen

2.1. Prüfungen durch die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion der Generaldirektion Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit

- Überprüfung der Übereinstimmung der Größe und Anordnung der Zeichen mit den Angaben in Anhang 1^{re} des Ministerialerlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen;

- Überprüfung der Übereinstimmung des europäischen Symbols mit dem in den Artikeln 3, 11, 18 und 24 des Ministerialerlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen beschriebenen Symbol.

2.2 Von einem nach ISO 17025 zertifizierten Labor durchgeführte Prüfungen

Die Prüfungen basieren auf den Prüfungen, die in folgenden Normen beschrieben sind:

- der Norm: ISO 7591 „Road vehicles – Retro reflective registration plates for motor vehicles and trailers – Specifications“ von 1982;

- der Norm: British Standard BS AU 145d von 1998 „Specification for Retroreflecting number plates“;

- der französischen Norm NF R14-336 vom Juli 2006 „Retroreflecting number plates for motor vehicles and their trailers – Specifications“ (Retroreflektierende Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger – Spezifikationen).

Sie umfassen die in den nachstehenden Punkten 2.2.1 bis 2.2.11 beschriebenen Prüfungen .

2.2.1. Überprüfung der Übereinstimmung der photometrischen Eigenschaften mit den Spezifikationen in Tabelle 1 des Anhangs 3 des Ministerialerlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen.

2.2.2. Überprüfung der Übereinstimmung der kolorimetrischen Eigenschaften mit den Angaben in Tabelle 2 des Anhangs 3 des Ministerialerlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen.

Die Farbkoordinaten der Merkmale müssen innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen liegen.

2.2.3. Überprüfung der Übereinstimmung der Farbkoordinaten.

Die Farbe Rot muss entweder innerhalb der in Tabelle 3 des Anhangs 3 des Ministerialerlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen festgelegten Grenzen liegen oder RAL 3003 mit einer maximalen visuellen Toleranz von Delta E = 4 (DELTA.E=4) sein.

Die Farbe Grün muss entweder innerhalb der in Tabelle 3 des Anhangs 3 des Ministerialerlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen festgelegten Grenzen liegen oder dem

Farbton RAL 6005 mit einer maximalen visuellen Toleranz von $\Delta E = 4$ entsprechen ($\Delta E=4$).

Die Farbe Weiß muss innerhalb der in Tabelle 3 des Anhangs 3 des Ministerialerlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen festgelegten Grenzen liegen.

2.2.4. Für die Prüfungen verwendete Nachbildungen

Die für die Prüfungen verwendeten Reproduktionen müssen für die aktuelle Produktion repräsentativ sein. Alle Schilder müssen vor der Prüfung 24 Stunden lang bei $(23 + 6)^\circ\text{C}$ und einer relativen Luftfeuchtigkeit von $(50 + 10)\%$ konditioniert werden.

2.2.5. Wärmebeständigkeit

Die Platte muss in der folgenden Reihenfolge den folgenden Bedingungen ausgesetzt werden:

- a) 12 Stunden bei einer Temperatur von $(65 + 2)^\circ\text{C}$ und einer relativen Luftfeuchtigkeit von $(10 + 5)\%$;
- b) 1 Stunde bei einer Temperatur von $(23 + 2)^\circ\text{C}$ und einer relativen Luftfeuchtigkeit von $(50 + 10)\%$;
- c) 12 Stunden bei einer Temperatur von -20°C .

Die Platte wird nach einer Ruhezeit von 4 Stunden unter normalen Laborbedingungen geprüft.

Die fertige Platte, die gemäß der hier beschriebenen Prüfung geprüft wurde, darf keine Risse oder nennenswerte Verformungen der Oberflächen aufweisen.

2.2.6. Haftung der retroreflektierenden Schicht auf dem Träger

Die Haftung von aufgebracht oder geklebten retroreflektierenden Produkten wird wie folgt geprüft:

- Die aufgebracht Produkte dürfen sich nicht ohne Werkzeug oder ohne Beschädigung ablösen lassen.
- Nach einer Wartezeit von 24 Stunden wird die Probe mindestens eine Stunde lang bei einer Temperatur von -20°C gelagert.

Die Folie hat die Prüfung bestanden, wenn innerhalb einer Minute nach Entnahme

der Probe aus der Kühlkammer nicht möglich ist, die Folie in einem Stück vom Träger zu entfernen.

2.2.7. Schlagfestigkeit

Die Platte wird 1 Stunde lang bei $23^\circ\text{C} + 5^\circ\text{C}$ konditioniert. Unmittelbar danach wird die Probe mit der retroreflektierenden Seite nach oben auf einen Betonblock oder eine 12,5 mm dicke Stahlplatte gelegt. Anschließend wird eine Stahlkugel mit einem Durchmesser von 25 mm aus einer Höhe von 2 m auf einen Teil der Probe fallen gelassen.

Die fertige, getestete Platte darf keine Risse aufweisen und die retroreflektierende Folie darf sich nicht von ihrem Träger lösen.

2.2.8. Biegefestigkeit

Nach 60 Sekunden unter den unten beschriebenen Prüfbedingungen darf die maximale Durchbiegung 25 mm nicht überschreiten.

Die Platte muss gemäß Abbildung 1 positioniert werden. Sie muss an einem Ende befestigt und am anderen Ende frei sein.

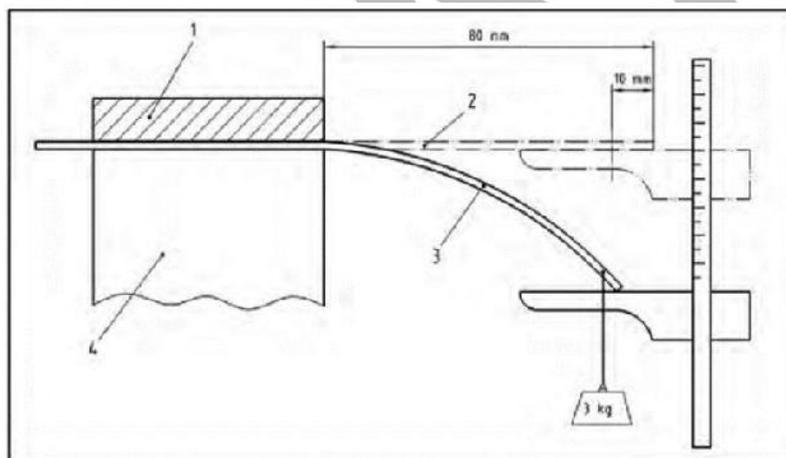
Das freie Ende muss einen Abstand von 80 mm von der eingeklemmten Position haben.

In einem Abstand von 10 mm vom freien Ende muss eine Masse M aufgehängt und an einem Punkt auf der Längsachse der Platte befestigt werden. Die Gesamtmasse (einschließlich Masse M, Aufhängung und Befestigung) muss 3 kg betragen.

Am Ende der Platte muss eine vertikale Schablone angebracht werden, um die Durchbiegung zu messen, wenn die Masse von 3 kg aufgebracht wird.

Die Platte muss vor der Prüfung mindestens 2 Stunden lang bei einer Temperatur von $20\text{ °C} + 2\text{ °C}$ konditioniert werden.

Abbildung 1 – Biegeprüfung – Anordnung der Prüfvorrichtung



Die Tabelle ist der Abbildung zu entnehmen.

2.2.9. Wasserbeständigkeit

Die Platte muss 24 Stunden lang in entionisiertem Wasser bei $(23 + 5)\text{ °C}$ eingetaucht werden und anschließend 48 Stunden lang bei Raumtemperatur trocknen.

Nach der Prüfung darf die Platte keine Anzeichen von Beschädigungen aufweisen, die ihre Wirksamkeit beeinträchtigen könnten.

2.2.10. Beständigkeit gegen Salznebel

Die Platte wird zwei Zyklen von je 22 Stunden, getrennt durch eine Pause von 2 Stunden, bei Raumtemperatur einem Salznebel ausgesetzt, während der sie trocknen kann.

Der Salznebel ist durch Zerstäuben einer Salzlösung bei einer Temperatur von $(35 + 2)\text{ °C}$ zu erzeugen, die durch Auflösen von 5 Teilen (m/m) Natriumchlorid in 95 Teilen (m/m) entionisiertem Wasser hergestellt wird.

Nach dieser Prüfung ist die Platte mit Wasser zu waschen, mit einem Tuch abzuwischen und zu untersuchen.

Die geprüfte Platte darf keine Korrosion aufweisen, die ihre Wirksamkeit beeinträchtigen könnte.

2.2.11. Haltbarkeit

Die Platte einer Strahlungsquelle aussetzen, die den Bestimmungen der ISO 105-B02 entspricht, und zwar so lange, bis sich das Standardblau Nr. 7 bis zum Kontrast Nr. 4 der Grauskala verfärbt hat.

Nach dieser Prüfung darf der Leuchtdichtefaktor nicht unter 80 % der Werte in Anhang 3 Tabelle 2 liegen.

Der Retroreflexionskoeffizient darf bei einem Beleuchtungswinkel von 5° und einem Streuwinkel von 0° 20' nicht unter 50 % des in Tabelle 1 des Anhangs 3 angegebenen Wertes liegen.

